

Holzarbeiter-Zeitung

Nr. 28
25. Jahrgang

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes

Berlin,
9. Juli 1927

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. Der Verkaufspreis beträgt monatlich 1,50 Pfennig. Zu beziehen durch sämtliche Postanstalten. Die Mitglieder des Verbandes erhalten die Zeitung unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kayler, Berlin
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 10, Hof-Abteilungs-Post 2
Fernruf: Moricholas 14710, 14720

Der Preis der Druckerei beträgt für die sechs wöchentlichen Ausgaben je Heft 1,50 Pfennig. Für die Arbeitervereinigungen 75 Pfennig. Für Verbandsanzeigen 50 Pfennig für die Zeile.

Das Arbeitsrecht und die Arbeiterbewegung.

Vortrag von Prof. Dr. Sinzheimer auf dem Verbandstage in Frankfurt a. M.

Wenn man heute einen Blick auf das Arbeitsrecht wirft und die außerordentliche Vielfalt und Buntfärbigkeit der Gesetze und Verordnungen überblickt und dazu noch die fast unübersichtbare Fülle von Entscheidungen, die miteinander meistens nicht übereinstimmen, berücksichtigt, dann glauben oft die Juristen, daß das Arbeitsrecht ein Werk der Juristen sei. Aber wenn man etwas tiefer gräbt und den Blick auf die Wirklichkeit gerichtet hält, dann wird es deutlich, daß die Kräfte, die das Arbeitsrecht geschaffen haben und es aufrechterhalten, die es wirksam machen und es fortbilden, die Kräfte der Arbeiterbewegung sind und waren. Das Arbeitsrecht von heute ist ohne die Arbeiterbewegung überhaupt nicht denkbar. Wenn wir diese Einwirkung der Arbeiterbewegung auf das Arbeitsrecht voll erfassen wollen, dann müssen wir einen Blick auf den Zustand des sogenannten Arbeitsrechts zurückwerfen, der bestand, als die Arbeiterbewegung noch nicht da war oder erst anfing, zu wirken.

Das sogenannte Arbeitsrecht, wie es damals war, war ein reines Warenrecht. Daß der lebende Mensch, der Träger der lebendigen Arbeitskraft, der Träger eines besonderen Rechtsgutes sei, das blieb dem Gesetzgeber und den Juristen vollkommen verschlossen. Die ganze rechtliche Betrachtung, die wir in jener Frühzeit der arbeitsrechtlichen Entwicklung antreffen, erschöpfte sich darin, daß das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine Dienstmiete sei, und daß die Regeln, die für die Dienstmiete maßgebend sein sollten, die Regeln seien, die die Sachmiete beherrschen. Die Arbeit wurde als Ware, als Ding, als Sache, die auf dem Markt zu kaufen war wie jede andere Ware, betrachtet. Das war der warenrechtliche Zustand, den wir antreffen, als die Arbeiterbewegung ihre Schwünge zu entfalten suchte.

Zu diesem warenrechtlichen Gesichtspunkt trat hinzu der individualrechtliche Gesichtspunkt: Freiheit des Arbeitsvertrags, Paradies der Gleichheit und Brüderlichkeit, alle Menschen sind rechtlich gleich. Alle Menschen sind rechtlich frei, alle Menschen tauschen brüderlich ihre Güter miteinander aus, und eine Harmonie des Ganzen entsteht dadurch. Ganz zweifellos, daß der Gedanke der Freiheit des Arbeitsvertrags, löhnenentwicklungsgeschichtlich gesehen, ein Fortschritt war. Die geschichtliche Tat des sogenannten Liberalismus ist ganz zweifellos auch eine Befreiungstat für die menschliche Arbeit; die Sklaverei, die Leibeigenschaft, hörte auf. Der arbeitende Mensch war nicht mehr seinem Stande nach an einen Herren lebenslanglich gebunden. Der ganze Arbeitsmarkt — ein Begriff, der erst entstanden ist und entstehen konnte unter der Herrschaft des freien Arbeitsvertrags — stand dem Arbeitnehmer offen. Er war freizügig geworden und konnte überall sein Niederlassungsrecht finden.

Das war der individualrechtliche Gesichtspunkt. Wir wissen, wie er tatsächlich gewirkt hat, welche furchtbaren sozialen Nöte, welche furchtbaren Zustände, insbesondere auch auf dem Gebiet der Frauen- und Kinderarbeit, sich entwickelt hatten. Das Recht, das damals galt, war erfüllt von dem Gedanken, daß die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse nur eine individuelle Angelegenheit zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und dem einzelnen Arbeitnehmer sei. Der Arbeitgeber wollte nur, wie er damals sagte, mit seinen Arbeitnehmern verhandeln. Ältere unter uns werden sich erinnern, daß am Ende des vorigen Jahrhunderts einer der berühmten Generalsekretäre der Arbeitgeberverbände auf der Tagung des Vereins für Sozialpolitik, der, als man von ihm forderte, dieses Prinzip der individuellen Vertragschließung aufzugeben, um mit den Gewerkschaften zu verhandeln, das berühmte Wort sprach: Niemals wird die Zeit kommen, in der deutsche Arbeitgeber mit Gewerkschaften verhandeln werden! Das war der individualrechtliche Zustand, der im wesentlichen das ganze Arbeitsrecht besetzte.

Und schließlich das herrschaftsrechtliche Element im damaligen Arbeitsrecht. Daß der Arbeitnehmer überhaupt nur ein unselbständiges Glied sei, daß er nur Produktionsmittel sei und sein könne. Der Arbeitgeber bezeichnete sich als der Herr im Hause, der die Lohn- und Arbeitsbedingungen diktierte, und der für sich das Recht in Anspruch nahm, als alleiniges Subjekt der Wirtschaft zu gelten. Er war der Träger der Wirtschaft. Die Arbeitnehmer waren nur Objekte und Produktions-

mittel dieser Wirtschaft. Eine Verfassung zwischen Arbeit und Eigentum gab es nicht. Das waren die drei Rechtsgebanten, die damals herrschend waren, als die Arbeiterbewegung noch nicht war oder erst im Anfang war: warenrechtlich, individual-



Prof. Dr. Sinzheimer

rechtlich, herrschaftsrechtlich. Das waren die Prinzipien, die das ganze sogenannte Arbeitsrecht beherrschten. Und dieser Rechtszustand kam auch äußerlich entsprechend zum Ausdruck. Arbeitsrechtliche Judikatur gab es nicht, arbeitsrechtliche Literatur gab es nicht. Der Arbeitnehmer war ein Bestandteil des Vermögensrechts, ein Zubehör, mehr nicht. Der Arbeitnehmer braucht kein besonderes Recht, er ist rechtlich genug geschützt, wenn man ihn entsprechend der Sachmiete behandelt, wenn man ihm die Vertragsfreiheit läßt, und wenn er sich als Untertan des Herrn im Hause fühlt. Dem Herrn im Hause unterliegt das Diktat der Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Das Wachsen der Arbeiterbewegung brachte eine vollkommene Umwandlung aller der Rechtsprinzipien, die früher als grundlegend für das Arbeitsrecht galten. Wir sehen zunächst, wie der Gedanke, daß die Arbeit ein besonderes Rechtsgut sei, immer mehr zum Durchbruch kommt; die warenrechtliche Auffassung wird unter der Herrschaft der Rechtstendenz der Arbeiterbewegung zugunsten einer menschenrechtlichen Auffassung zurückgedrängt. Der Arbeiterschutz war eine der ersten Beeinflussungen des warenrechtlichen Arbeitsverhältnisses, zunächst als Betriebsschutz, als Jugendschutz, als Frauenschutz aufkommend, dann aber immer mehr übergreifend, als eine ganz neue Macht sich festsetzend in den Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Wir wissen, wie der Arbeiterschutz dann übergreifend auch auf den Abschluß des Arbeitsvertrags, wie er in unserer Zeit noch weitere lebendige Kräfte entfaltet und entfalten muß in den wichtigen Bestimmungen des Kündigungsrechts, in dem Ausbau des Kündigungsschutzes, wie er immer tiefer eindringt in die Regelung des Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Wir sehen, wie unter dem Einfluß dieser Tendenz in der Arbeiterbewegung das Recht sich allmählich umbildete, das keine Privatrecht zurückdrängte und immer mehr öffentliches Recht schuf als Zwangsrecht, dessen Gebote nicht überschritten werden dürfen durch freies Belieben. Der Staat mischte sich in das Arbeitsverhältnis, um die Interessen der Arbeitnehmer zur Geltung zu bringen, weil eben die Arbeitskraft nicht nur eine individuelle Angelegenheit des privaten Arbeitgebers sein kann, sondern ein soziales Gut ist, das durch die Gesamtheit, nicht nur durch private Nutznießer, verwaltet und bewahrt werden muß.

Eine der größten Errungenschaften in der Arbeiterbewegung, soweit man diese Errungenschaften rechtlich wertet, ist die Schaffung eines kollektiven Rechts der Arbeit. Die Koalition, die früher verboten war, wurde allmählich frei durch Gesetze, die äußerlich schlichteren vorgehen, noch mit manchen Rückschritten belastet. Es sei nur an die §§ 152, 153 der Gewerbeordnung erinnert, wie unzureichend der Rechtsschutz der Koalition damals beschaffen war, wie insbesondere die Bestimmungen gegen den Organisationszwang, den sogenannten Terror, erst nach dem Kriege aufgehoben wurden. Heute ist der kollektive Rechtsgedanke durchgedrungen, der darauf beruht, daß die Freiheit des Arbeits-

vertrags, wenn sie unbeschränkt herrscht, nur darin besteht, daß der sozial schwächere Teil durch ein Diktat des sozial stärkeren den Inhalt der Lohn- und Arbeitsbedingungen diktiert bekommt. Erst dann kann eine einigermaßen gerechte und befriedigende Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen eintreten, wenn sie aus den Händen des schwächeren einzelnen herausgenommen wird und dafür in die Hände der kollektiven Machtkonzentration gelegt wird, die in der Koalition enthalten ist. Der Gedanke, der früher dem Generalsekretär Bued unsagbar war: mit den Gewerkschaften zu verhandeln, ist heute ein Gemeinplatz geworden, die Grundlage des bestehenden Rechts, das, soweit arbeitsrechtliche Gebiete in Frage kommen, in weitem Umfang auf dem kollektiven Arbeitsprinzip aufgebaut ist.

Einer der ersten Züge, die auf arbeitsrechtlichem Gebiet nach der Revolution gemacht worden sind, war die Aufhebung aller noch bestehenden Koalitionsverbote, also die Anerkennung der Gewerkschaften, und in dem berühmten Artikel 159 der Reichsverfassung wurde der Satz verankert, daß die Freiheit der Koalition gewährleistet ist, und in dem ersten Absatz des sogenannten Räteartikels 165 ist ausdrücklich ausgesprochen, daß das Gesetz die Gewerkschaften und ihre Vereinbarungen, d. h. die kollektiven Machtkörper und die kollektiven Vereinbarungen, anerkennt. Der Vorrang dieses kollektiven Koalitionsprinzips bei der Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ist dann noch einmal sichergestellt worden in dem Betriebsrätegesetz § 8, der ausdrücklich den wichtigsten Grundsatz ausspricht: Die Befugnis der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer wird durch die Bestimmungen des BIRG nicht berührt. Die kollektive Vertretungsmacht der Koalition ist also nach allen Seiten hin, den Arbeitgebern gegenüber, dem Staat gegenüber und auch den in den Gesetzen geschaffenen Vertretungen, nämlich den Betriebsvertretungen gegenüber, sichergestellt.

Die heutige Regelung, wonach der Vorrang der Koalition zusteht, ist als das beherrschende kollektive Rechtsprinzip allseitig anerkannt worden. Durch die Entwicklung der Arbeiterbewegung ist jener einseitige herrschaftsrechtliche Gesichtspunkt, wonach nur die Arbeitgeber Herren im Hause sind, allerdings erst in den Anfängen, durchbrochen. Der sogenannte Räteartikel, der damals verankert worden ist, findet seinen Haupt Sinn darin, daß die Wirtschaft als Träger nicht nur einen Herrn habe, den Unternehmer, sondern auch die Träger der Arbeitskraft, die dazu berufen sind, gemeinschaftlich mit den Arbeitgebern die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu regeln und an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung teilzunehmen. Ein ganz neuer Gedanke wird rechtlich wenigstens programmatisch ausgesprochen, daß der Arbeitnehmer nicht nur darauf angewiesen sei, Arbeit zu leisten und dafür Lohn zu empfangen, sondern daß der Arbeitnehmer ein gleichberechtigtes Glied im Wirtschaftsprozess sein soll.

Wenn wir diese Entwicklung betrachten, so sehen wir die Arbeiterbewegung wie ein gewaltiges Meer, das mit mächtigen Wogen an das Gestein einer alten Rechtsordnung anschlägt und Stein für Stein aushöhlt, um Raum für eine ganz neue Ordnung, für die das geltende Arbeitsrecht nur ein Übergang ist, zu schaffen. Und wenn man oft mit dem berechtigten Gefühl ausspricht, daß die Arbeiterbewegung noch lange nicht ihre letzten Ziele erreicht habe, daß die Arbeiterbewegung noch vor den größten und mächtigsten Aufgaben steht, so darf man niemals vergessen, daß das, was die Arbeiterbewegung in der Entwicklung des Arbeitsrechts vom Sklavens- und Warenrecht, vom Individual- zum Kollektivrecht, vom Herrschaftsrecht zur Wirtschaftsverfassung geschaffen hat, einen ganz großen Fortschritt in der Stellung des arbeitenden Menschen im gesellschaftlichen Aufbau überhaupt darstellt. Nicht die letzte Stufe, aber eine Stufe zu weiterem Aufstieg ist erreicht.

Durch die Rechtsgrundlage, die uns die Gesetze und die gesetzlichen Programme gegeben haben, sind die Gefahren, die der rechtlichen Stellung des Arbeitnehmers drohen, noch lange nicht überwunden. Es wäre ein ganz falscher Schluß, wenn man sagen würde, jetzt haben wir ein Arbeitsrecht; es ist für uns ja rechtlich gesorgt, nun können wir der weiteren Zwangsläufigkeit der Dinge die weitere Entwicklung überlassen. Man hat noch kein Recht, wenn ein Recht geschrieben ist. Es muß auch verwirklicht werden, und wir müssen klar die Gefahren sehen, die gerade heute, in der Zeit

niedertretender Konjunktur, nicht nur für die wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer drohen, sondern auch für die Rechtsstellung, deren Sicherung wir gerade durch das Arbeitsrecht für den Arbeitnehmer erstreben. Wir müssen die verschiedenen Gefahrenquellen betrachten, die durch die Anwendung des Arbeitsrechts in der letzten Zeit geschaffen worden sind. Wir sehen zunächst, daß aus der neuen rechtlichen Stellung, die die Arbeit in Arbeitsprozeß gewonnen hat, in ganz gefährlicher Weise falsche Schlüsse gezogen werden. Diese falschen Schlüsse sind sichtbar geworden in einer bekümmert gewordenen Entscheidung des Reichsgerichts, die uns vor allen Dingen wegen ihrer autoritativen Bedeutung die großen Gefahren aufzeigt, die bestehen, wenn man rechtlich falsche Konsequenzen aus einer an sich gegebenen neuen Rechtslage zieht.

Es handelt sich um die rechtliche Behandlung des sogenannten Risikos. Das Risiko des Arbeitsprozesses trägt der Unternehmer. Das kapitalistische System sagt auf der einen Seite: Dem Unternehmer gebührt der ganze Gewinn aus seinem Unternehmen, und es legt aus seinen Grundgedanken hinzu, die Rechtfertigung für diesen Gewinn ist die Übernahme aller Verluste, die aus Produktion und Arbeitsprozeß sich ergeben. Nun sehen wir eine fortschreitende Tendenz in der Rechtspraxis, dieses Risiko, das dem Arbeitgeber zufällt, von ihm abzuwenden und es auf die Arbeitnehmerseite abzuwälzen. Dies geschieht durch eine der kühnsten Konstruktionen, die mir bis jetzt bekannt geworden sind. Nämlich durch eine Konstruktion, die ausführt, daß der Betrieb eine Gemeinschaft sei, eine Arbeitsgemeinschaft, an der alle Teile, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, teilnehmen, so daß, wenn Vermögensverluste eintreten und ihre Ergebnisse ungünstig seien, alle an dieser Arbeits- und Werksgemeinschaft Beteiligten partizipieren müßten. Wenn also infolge eines so gebildeten Risikos der Fall eintritt, daß durch die Beschädigung von Maschinen oder — das ist der Fall, den das Reichsgericht entschieden hat — durch einen Teilstreit der ordnungsmäßige Gang des Betriebes lahmgelegt sei, diejenigen Arbeitnehmer, die nicht an diesem Teilstreit beteiligt seien, ihre Lohnansprüche verlieren. Es treten 12 Arbeitnehmer in dem Betrieb in Streit. Die Gewerkschaft hat diesen Streit nicht gebilligt, sie steht in gar keinem Zusammenhang damit. Wenn diese 12 Arbeitnehmer den Betrieb stilllegen oder zum Stoppen bringen, verlieren alle Arbeitnehmer, die in dem Betrieb sind, ihre Lohnansprüche. Das ist die sogenannte Betriebsrisikofrage.

Das Reichsgericht begründet diesen Standpunkt damit, daß es sagt, der Betrieb ist eine Arbeitsgemeinschaft, alle haben daran teil, stoppt diese Arbeitsgemeinschaft, und wirft der Betrieb deshalb Entschädigung nicht ab, dann müssen alle das Risiko tragen. Das zeigt eine gewisse Tendenz in der Rechtsprechung, die darauf gerichtet ist, das durch das kapitalistische Wirtschaftssystem dem Arbeitgeber zustehende Risiko auf die Schultern der Arbeitnehmer abzuwälzen mit einer Konstruktion, die davon ausgeht, daß die tatsächliche Stellung der Arbeit heute eine andere geworden sei und — nun kommt der Sprung —, weswegen der Betrieb nicht nur eine Summe von einzelnen Arbeitsverträgen sei, sondern eine allgemeine Arbeitsgemeinschaft. Worin der Fehler dieser Auffassung liegt, erkennt man ohne weiteres: Der Betrieb ist keine Gemeinschaft im dem Sinne, daß die Ergebnisse des Betriebes gemeinschaftlich sind. Wenn man die Frage aufwirft, was ist der Betrieb, und wenn man, wie viele Romantiker es heute tun, von der Werks- und Arbeitsgemeinschaft spricht, wo alle gleichberechtigt sind, und wo die Betriebe eine selbständige Einheit bilden, muß man die Gegenfrage aufwerfen: Worin besteht diese Gemeinschaft? Und in dem Augenblick, wo man die Frage so stellt, zeigt sich, daß diese Arbeitsgemeinschaft niemals eine Vermögensgemeinschaft ist, so daß es ganz falsch ist, aus der Annahme einer sogenannten Arbeitsgemeinschaft nun vermögensrechtliche Konsequenzen zu ziehen.

Die größte Gefahr auf dem Gebiet der Praxis des neuen Arbeitsrechts zeigt sich in der Bewegung des Kollektivrechts der Arbeit. Es gibt für das Arbeitsrecht und insbesondere für die Arbeiterbewegung kein wichtigeres Kapitel als das kollektive Arbeitsrecht, insbesondere das Tarif- und Koalitionsrecht. Und da sehen wir ganz merkwürdige Schwankungen des kollektiven Arbeitsrechts, in einer gewissen Tendenz der neuen Rechtsprechung, die unter Umständen äußerst gefährlich werden kann. Um diese Wendungen zur Abschwächung des kollektiven Rechtsgedankens im Arbeitsrecht zu charakterisieren, sei besonders auf drei Erscheinungen hingewiesen, die in der letzten Zeit zutage getreten sind und die erhöhte Wachsamkeit aller an dem Arbeitsrecht interessierten Arbeitnehmergruppen hervorrufen. Die eine Gefahr betrifft das Recht der Koalition, für ihre Mitglieder einzustehen. Die zweite Frage betrifft die Frage der Tariffähigkeit, und die dritte Frage ist die Haftung der Gewerkschaften.

Die Beschränkung der Vertretungsrechte der Koalition ist eine Einschränkung der gesetzlich ausgesprochenen Anerkennung der Gewerkschaften. Dem Reichsgericht lag folgender Fall vor, der großes Aufsehen erregt hat: Ein Arbeitgeber hat von seinen Angestellten verlangt, daß sie aus einer ihrer mitgliedigen Gewerkschaft austreten bei Meldung der Entlassung. Die Gewerkschaft dieser Angestellten klagte darauf gegen den Arbeitgeber, diese Drohung zu unterlassen und aus diesem Grunde keine Kündigung auszusprechen. Die Klage der Gewerkschaft wurde in drei Instanzen, zuletzt durch das Reichsgericht, glatt abgewiesen, und zwar mit der Begründung, die Frage, ob die einzelnen Arbeitnehmer Ansprüche gegen den Arbeitgeber haben würden, könnte nicht geltend gemacht werden. Auf keinen Fall — das ist das Vertretungsrecht der Koalition — dürfte die Gewerkschaft für

ihre Mitglieder, wenn sie in ihrem Koalitionsrecht beeinträchtigt würden, als Gewerkschaft klagen. Aus diesen formalen Gründen hat das Reichsgericht diese Klage der Gewerkschaft abgewiesen. Ohne auf eine Kritik dieses Urteils im einzelnen einzugehen, sei auf die Gefahr hingewiesen, die darin besteht, die Koalition auszuschalten auf wichtigen Gebieten, auf denen Arbeitnehmerinteressen in Frage kommen mit der juristischen-formalen Begrenzung, die aus der alten individualrechtlichen Anschauung herkommt, daß zur Geltendmachung der einzelnen Arbeitnehmerinteressen nur der einzelne Arbeitnehmer und nicht die Koalition als solche berufen sei. Hier wird gerührt an dem Schutze, der dem Arbeitnehmer durch die Koalition als gesamte Macht der Rechtsträger sein soll für die Beziehungen, die für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber gelten.

Wenn wir diese Beeinträchtigung des kollektiven Rechtsgedankens weiter verfolgen, erblicken wir dieselbe Tendenz in der Frage der Tariffähigkeit. Manche Arbeitgeberverbände haben das ganze Schlichtungswesen dadurch bekämpft, daß sie in ihre Satzungen den Satz aufgenommen haben, daß es nicht in der Aufgabe ihres Verbandes gehöre, Tarifverträge abzuschließen. Sie haben sich also gewollt tarifunfähig gemacht, damit ihnen ein verbindlich erklärter Schiedspruch nicht auferlegt werden könne. Ein großer Teil der Literatur, die diese Frage behandelt, ist zu dem Standpunkt gekommen, daß Berufsorganisationen eine solche gewollte Tarifunfähigkeit beschließen können, so daß also das Recht selbst eine Tür geöffnet hat, um, wenn z. B. ein Schlichter nicht lebendig ist oder eine Zeit gerade vorhanden ist, in der man verbindlich erklärte Schiedsprüche nicht will, einen Weg zu finden, sich verbindlich erklärten Schiedsprüchen kraft Rechts zu entziehen. Ich halte diesen Standpunkt für gänzlich unbegründet. Ich weiß, daß dieser Standpunkt auch für die Arbeitnehmerschaft von größter Bedeutung ist, daß auch sie einmal dem verbindlich erklärten Schiedspruch skeptisch gegenüberstehen kann; trotzdem halte ich den Rechtsstandpunkt aufrecht, daß Koalitionen als solche tariffähig sind und es auf ihre Satzungen nicht ankommt, weil Tariffähigkeit öffentlich-rechtliche Eigenschaft ist, die durch Reichsvereinfassung auferlegt worden ist. Das Reichsgericht kommt diesem Standpunkt ziemlich nahe, wenn auch das letzte Wort über die sogenannte gewollte Tariffähigkeit noch nicht gesprochen worden ist. Aber die Judikatur der Gerichte macht bedenkliche Einschränkungen, indem sie diese gewollte Tariffähigkeit der Arbeitgeberverbände anerkennt. Auch die Literatur ist hier günstig gesinnt, obwohl in der neuesten Zeit gewisse Gegenströmungen zugunsten des Standpunkts, den ich hier vertreten habe, wieder zutage treten.

Und schließlich in diesem Zusammenhang die Frage der Haftung der Gewerkschaften. Es ist ein großer Irrtum, zu glauben, daß man die Haftung der Gewerkschaften nicht einführen dürfe. Die Haftung der Gewerkschaften ist heute bereits gegeben, wenn ganz bestimmte Tatbestände verwirklicht werden. Die Haftung der Gewerkschaften ist gegeben, wenn ein Tarifvertrag abgeschlossen worden ist und die Gewerkschaft gegen die Bestimmungen des Tarifvertrags in einem Arbeitskampf eingreift. Die Haftung der Gewerkschaften ist außerdem gegeben, auch wenn kein Tarifvertrag besteht, wenn eine sogenannte unerlaubte Handlung begangen worden ist, also ein Arbeitskampf geführt wird, der insbesondere nach der Auffassung der Gerichte gegen die guten Sitten verstößt. Und die besondere Bedeutung der Haftung der Gewerkschaften, soweit sie aus dem Tarifvertrag fließt, liegt darin, daß die Haftung der Gewerkschaften für Tarifbrüche nicht nur dann gegeben ist, wenn ein sogenannter freiwilliger Tarifvertrag abgeschlossen worden ist, sondern auch wenn ein Zwangstarifvertrag vorliegt, d. h. ein Tarifvertrag, der zustande gekommen ist nicht nur durch die freie Bindung der Tarifbeteiligten, sondern durch einen verbindlich erklärten Schiedspruch nach den Bestimmungen der Schlichtungsverordnung. Die sogenannte Friedenspflicht, die aus einem abgeschlossenen Tarifvertrag sich ergibt, gilt nicht nur für den freiwillig abgeschlossenen Tarifvertrag, sondern auch für den Zwangstarifvertrag, der auf Grund eines für verbindlich erklärten Schiedspruchs zustande gekommen ist, woraus ersichtlich ist, daß Arbeitsrecht nicht nur ein Begriff von Rechten ist, sondern daß Arbeitsrecht eine Rechtsordnung ist, die sowohl Rechte verleiht als auch Pflichten auferlegt, deren Verletzung innerhalb der gegebenen Grenzen schwere Nachteile nach sich ziehen kann. Die Haftung der Gewerkschaften ist gegeben, wenn ein Tarifbruch begangen worden ist, oder wenn eine unerlaubte Handlung vorliegt. Diese Haftung ist unbeschränkt, d. h. ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens, der eingeklagt werden kann, da wir heute eine Beschränkung der Haftung in vermögensrechtlicher Beziehung für Gewerkschaften noch nicht haben. Und die Haftung der Gewerkschaften ist gegeben nicht nur für eigene Handlungen und eigene Unterlassungen, sondern auch für Vorstandsmitglieder und Angestellte der Gewerkschaften, so daß, wenn die Gewerkschaften sich vollkommen fernhalten von einem Arbeitskampf, der Tarifbruch ist, oder von einem Arbeitskampf, der eine unerlaubte Handlung ist, sie doch in Anspruch genommen werden können für den vollen Schaden, wenn der Tarifbruch oder die unerlaubte Handlung von Funktionären der Gewerkschaft begangen worden ist.

Allerdings haben heute die Gewerkschaften noch ein Privileg insofern, als der § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur für rechtsfähige Vereine gilt. Die Gewerkschaften sind heute meist nicht rechtsfähig. § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sagt, daß rechtsfähige Vereine ohne weiteres für das, was ihre Organe, d. h. die auf Grund der Statuten beauftragten Vertreter, tun oder unterlassen, verantwortlich sind. Nun kommt aber, daß wir die Gefahr vor uns sehen,

daß immer mehr das kollektive Auftreten in seiner Wirkung in seiner Durchsetzung, beeinträchtigt wird durch Auslegungen der Gesetze, wie sie in der Rechtsprechung und Literatur zutage treten. Es gibt nämlich nicht nur einen § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, es gibt auch einen § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In diesem Paragraphen ist bestimmt, daß für angestellte Funktionäre usw. gehaftet werden muß, wenn sie Schaden stiften, es sei denn, daß der Geschäftsherr hier die Organisation, den Beweis erbringen kann, daß sie alles getan hat bei der Auswahl des Angestellten oder des Funktionärs, und daß sie bei seiner Aufsichtigung jede Sorgfalt angewendet hat, so daß, wenn sie diesen Beweis erbringt, die Haftung für sie entfällt. Das ist eine Bestimmung, die zunächst einem günstigen Schein für die Gewerkschaften hat, wenn Funktionäre, die tolllos an sich waren, als sie angestellt wurden, Schaden stiften. So steht es im § 831 zu sehen. Nun rückt die Rechtsprechung vor und schaltet immer mehr diesen Gegenbeweis zugunsten der Organisation, also hier der Gewerkschaften, aus. Wir haben jetzt bereits ein Urteil des Reichsgerichts, wonach die Gewerkschaften für allen Schaden verantwortlich gemacht worden sind, den Streikposten angerichtet hatten, trotzdem diese Streikposten genau informiert waren über die Grenzen ihrer Rechte, und trotzdem sie ausgewählt waren danach, ob es gewalttätige Personen sind oder nicht. Das Reichsgericht hat den Entlastungsbeweis nicht gelten lassen, indem es sich auf den Standpunkt stellt, diese Kontrolle müsse fortgesetzt sein, und wenn sie das nicht wäre, könnte der Gegenbeweis nicht erbracht werden, daß die Organisation die nötige Sorgfalt gebraucht habe. Man sieht also auch hier, wie durch eine Auslegung der Gesetze Gefahren für die kollektive Rechtsbewegung entstehen.

Daselbe gilt auch, wenn wir z. B. auf das Betriebsvertragsrecht sehen. Es sei auch hier nur auf eine Entscheidung aus der letzten Zeit hingewiesen. Bekanntlich genießt das Betriebsvertretungsmitglied einen besonderen Schutz nach dem Gesetz. Es kann nur mit Zustimmung der Betriebsvertretung entlassen werden, und es kann, wenn es seine Pflicht verletzt, auf Grund § 80 MRG, seines Amtes durch Urteil oder Beschluß, jenseit des Arbeitsgerichts, für verpflichtet erklärt werden. Nun ist der Fall vorgekommen, daß in einer stillen Betriebsabfertigung ein Betriebsratsmitglied beleidigender Ausfälle gegen den Arbeitgeber gebraucht hat. Darauf hat der Arbeitgeber das Betriebsratsmitglied sofort entlassen. Das, was das Betriebsvertretungsmitglied tat, tat es nicht als Betriebsvertreter, sondern tat es als Träger des Gesamtwillens der Belegschaft. Trotzdem hat das Reichsgericht entschieden, daß, wenn solche Beleidigungen seitens eines Betriebsvertreters vorkommen, es nicht darauf ankomme, daß der Betriebsvertreter als Betriebsvertreter gehandelt habe, sondern dann könne der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis kündigen und das Betriebsratsmitglied auf Grund des Arbeitsvertrags mit sofortiger Wirkung entlassen. Man erkennt hier deutlich, wenn man das alles in Berücksichtigung zieht, daß wir wohl einen Aufbau des Arbeitsrechts haben auf Grund neuer Rechtsprinzipien, daß wir aber, wenn wir die Praxis dieses Rechts betrachten, Gefahren vor uns sehen, die all diese Rechtsprinzipien, die durch die Arbeiterbewegung zur Geltung gebracht worden sind, zwar nicht beseitigen, aber in höchstem Maße gefährden und in ihrer praktischen Auswirkung beeinträchtigen.

Zum Schluß noch ein Blick auf die Fortbildung des Arbeitsrechts. Es ist ganz klar, daß, solange die Arbeiterbewegung leben hat und neue Aufgaben vor sich sieht, sie zu einer vollständigen Fortentwicklung des Arbeitsrechts treiben wird und muß. Das Arbeitsrecht ist so nichts anderes als der rechtliche Niederschlag der Macht, und nach dieser Entwicklung der geistigen Kräfte in der Arbeiterbewegung wird die Tragweite des Arbeitsrechts nach unten oder nach oben gehen, wird das Arbeitsrecht eine Fortbildung erfahren oder aber stehenbleiben und vielleicht auch zurückgehen. Wir werden nicht mit einem Schwung das letzte Ziel des Arbeitsrechts erreichen können. Das letzte Ziel eines sozialistisch durchdachten Arbeitsrechts ist, so merkwürdig es klingt, eine Überwindung des bestehenden Arbeitsrechts, eine Überwindung des besonderen Arbeitsrechts und seine Ersetzung durch ein allgemeines Arbeitsrecht, dem alle Kräfte unterworfen sind, die in der Wirtschaft überhaupt wirken, so daß das Arbeitsrecht der Zukunft zugleich das Verfassungsrecht der Wirtschaft ist. Wir müssen alle Tendenzen bekämpfen, die auf eine neue Zerstückelung des Arbeitsrechts hinabwirken, und die vor allem darauf gerichtet sind, die Gruppen der Arbeitnehmer gegeneinander auszuspielen oder wichtige Gruppen der Arbeitnehmer nicht in den Kreis der arbeitsrechtlich geschützten Personen mit einzubeziehen.

Der zweite Punkt ist eine Fortführung der sozialrechtlichen Gesichtspunkte im Arbeitsrecht. Wir müssen den kollektiven Rechtsgedanken, der in vieler Hinsicht heute noch gefährdet ist, nicht nur durch die Rechtsprechung, sondern auch durch die Gesetzgebung nach allen Seiten hin sichern. Eine große Gefahr des kollektiven Rechtsgedankens liegt darin, daß z. B. die Gewerkschaften immer weiter in ihrer Haftung getrieben werden und die Haftungsummen, zu denen die Gewerkschaften eventuell verurteilt werden können, in jeder Weise unbeschränkt sind, so daß eine Vernichtung der Gewerkschaften in Frage kommen kann, wenn die Haftung aus kollektiven Verträgen nicht in irgendeiner Weise beschränkt wird. In dem neuen Arbeitsstatutgesetzentwurf sind Beschränkungen der Haftung bereits vorgesehen und beschränkt auf Fälle der unerlaubten Handlung. Damit wird die Gefahr ausgeschaltet, daß die Gewerkschaft, die Trägerin des kollektiven Rechtsgedankens ist, durch übermäßige Haftungsummen unfähig gemacht werden kann für die ihr zur Erfüllung des kollektiven Rechtsgedankens ge-

stellten Aufgaben. Und schließlich das dritte: Wir werden daran denken müssen, daß die Vertretungsrechte der Arbeit, wie sie im Betriebsrätegesetz angelegt sind, nicht nur im Betriebsrätegesetz ausgebaut werden; wir müssen das Vertretungsprinzip erweitern über die Betriebe hinaus. Es geht nicht an, daß das Betriebsrätegesetz auf einer Grundlage aufgebaut bleibt, die gar nicht mehr die herrschende Grundlage ist. Es ist nicht mehr der selbständige Betrieb, der für sich ein Eigenwesen und ein Eigenleben bildet, sondern die Verbindung der Betriebe, die Annäherung, die Vertrustung der Betriebe. Die Wirtschaftsführung geht immer mehr aus den Einzelbetrieben heraus und immer mehr in die Bureaus der Konzerne hinein, die immer mehr Betriebe umfassen und die eigentliche Wirtschaftsregierung bilden im Gegensatz zu der Annahme, auf der das Betriebsrätegesetz aufgebaut ist. Der Vertretungsgedanke muß ausgewertet werden, daß diese Mitarbeit der Arbeiter an den Aufgaben der Wirtschaft nicht nur beschränkt ist auf die Aufgaben der Betriebe, sondern hinausgetragen wird auf die Aufgaben der Wirtschaftsführung überhaupt. Denn die wirklichen wirtschaftlichen Entscheidungen fallen nicht in den Betrieben, wo eigentlich nur noch Ausführungshandlungen erfolgen, sondern in jenen überbetrieblichen Organisationen, die wir als Konzerne und Trusts kennen.

Wir treten jetzt wieder in eine neue Periode des Arbeitsrechts ein: die Arbeitsgerichte treten am 1. Juli in Kraft. Wir hoffen von diesen Arbeitsgerichten eine Durchdringung des ganzen Arbeitsrechts mit den Gedanken, die der Arbeiterbewegung eigenständig sind. Ich will hoffen, daß die Arbeiterbewegung die Aufgabe erfährt, die ihr durch das Arbeitsgerichtswesen neu gestellt ist, und daß sie in der Lage ist, der Rechtsprechung durch ihre Patentbeisitzer die Kräfte zuzuführen, um das Arbeitsrecht in dem Geiste zu lenken und zu leiten, von dem wir ausgehen müssen, von dem Geiste nämlich, der in den Ideen der Arbeiterbewegung die Verwirklichung der Aufgaben sieht, von denen wir hoffen, daß sie uns von den Schäden allmählich befreien, von deren Erkenntnis die ganze Arbeiterbewegung ausgegangen ist. Nicht nur ausgegangen ist, sondern die Kräfte gewonnen hat, um ein neues Recht zu schaffen, das Arbeitsrecht, das in seiner Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist und noch nicht abgeschlossen sein soll, und das eine reiche Entwicklung erst noch finden wird. Das Motto, unter dem diese Entwicklung des neuen Arbeitsrechts vor sich geht, ist das Motto der sogenannten Menschenökonomie: Der innerste Grundgedanke der Arbeiterbewegung ist der Mensch. Der Mensch, das ist Neuland. Bearbeiten wir auch im Arbeitsrecht dieses Neuland, das merkwürdigerweise Neuland ist, obwohl es das eigentliche Land des Menschen ist und sein soll!

Soziale Bevölkerungspolitik.

Die umfangreichen, für die Weltwirtschaftskonferenz getroffenen Vorarbeiten haben ein nach verschiedenen Richtungen wertvolles Material geliefert, das auch nach ihrem Abschluß von allgemeinem Interesse ist. Hierzu gehören u. a. die Feststellungen über die Bevölkerungsbewegung der Länder der Erde. In ihrem Ergebnis führen diese Feststellungen zu den gleichen Resultaten wie die wirtschaftlichen Untersuchungen, nämlich daß Europa, der am dichtesten besiedelte und am stärksten industrialisierte Erdteil, in seiner weltwirtschaftlichen Stellung eine ganz erhebliche Einbuße erlitten hat, sein Anteil an der Weltwirtschaft und damit sein Einfluß auf diese erheblich zurückgedrängt worden ist. Die Bevölkerungszahl ist zwar in den europäischen Ländern von 1913 bis 1925 um 6,2 Millionen Menschen gewachsen. Der Bevölkerungszuwachs beträgt aber nur 1,2 Prozent. In dem gleichen Zeitraum betrug dagegen die Bevölkerungszunahme in Nordamerika 19,4, Mittel- und Südamerika 16,6, Afrika 6,8, Ozeanien 15,6 und Asien 4,6 Prozent. Der Bevölkerungszuwachs ist also, selbst wenn man berücksichtigt, daß man es in den sogenannten egoistischen Ländern nur mit Schätzungen zu tun hat, in allen anderen Erdteilen ein verhältnismäßig größerer.

Hierbei muß natürlich auch die Abwanderung berücksichtigt werden, die in dem letzten Jahrzehnt aus den durch den Krieg zerrütteten europäischen nach den überseeischen Ländern stattfand. Aber diese Abwanderung hat doch nicht den Umfang angenommen, um die Tatsache zu verdecken, daß es in der Hauptsache der Rückgang der Geburtenziffer gewesen ist, der Europa so stark in Gegensatz zu dem allgemeinen Bevölkerungszuwachs stellt. Es liegt nahe, diese Erscheinung als eine Folge des Krieges und der durch ihn verschlechterten wirtschaftlichen Verhältnisse zu betrachten. Sicher hat er dazu beigetragen, den Geburtenrückgang zu steigern. Doch wäre es falsch, ihn und die in seinem Gefolge eingetretenen Menschenverluste allein für die Verschiebungen in der Bevölkerungsbewegung verantwortlich zu machen. Wir haben es vielmehr dabei mit einer viel älteren Erscheinung zu tun, die ihren Ursprung in der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahrzehnte und in der dadurch veränderten Lebensauffassung der europäischen Bevölkerung hat.

Zunächst war es Frankreich, in dem sich schon lange vor dem Weltkriege ein starkes Sinken der Geburtenziffer bemerkbar machte. Alle Maßnahmen, diesen Rückgang abzuhalten, haben sich bis jetzt als fruchtlos erwiesen. Ganz allmählich griff er auch auf die übrigen industriellen Länder, Deutschland, England, Schweiz und Skandinavien, über. Aber erst in den Kriegs- und Nachkriegsjahren nahm dieser Rückgang Formen an, die in den Kreisen der Bevölkerungspolitik ernste Bedenken erregen, weil sie in dieser Entwicklung eine Gefährdung des europäischen Bevölkerungszustandes und der wirtschaftlichen Stellung der europäischen Bevölkerung er-

blicken. Besonders stark werden diese Bedenken für Deutschland geäußert, das zwar noch einen Geburtenüberschuß aufzuweisen hat, der aber weniger in der Geburtenziffer selbst als in dem starken Zurückgehen der Sterblichkeit begründet ist. Auch die gegen früher verminderte Säuglingssterblichkeit trägt hierzu bei. Noch im Jahre 1900 kamen in Deutschland auf 1000 Einwohner 38,8 Geburten, 1925 nur noch 20,7. Mit diesem Rückgang hat Deutschland selbst Frankreich übertriffen, das im Jahre 1900 einen Stand von 21,8, im Jahre 1925 auf 1000 Einwohner dagegen einen solchen von 19,8 aufwies. Noch schlechter schniedet England mit nur 18,8 Geburten im Jahre 1925 ab.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Rückgang der Geburtenziffer und die Verminderung des Bevölkerungszuwachses in den europäischen Kulturländern, besonders aber in Deutschland, ein sehr ernstes wirtschaftliches und soziales Problem darstellen, das die Arbeiterschaft sehr eng berührt und ihre Beachtung fordert. Die Zeit, wo die Bevölkerungspolitik nur vom rein quantitativen und militärischen Standpunkt aus betrachtet und mit einer gewissen Genugtuung auf den großen Bevölkerungszuwachs in Deutschland gegenüber anderen Völkern hingewiesen wurde, ist vorüber. In steigendem Maße lehnt es die arbeitende Bevölkerung ab, allein für einen fortgesetzt steigenden Bevölkerungszuwachs zu sorgen, immer neue Proletarier in die Welt zu setzen, nur damit es dem Kapitalismus nicht an Ausbeutungsobjekten und Menschenfutter für seine Kautzwerke fehlt. Auch die proletarischen Bevölkerungsschichten machen in zunehmendem Maße von der Möglichkeit der Geburtenverhütung Gebrauch, weil sie nicht Leben entstehen lassen wollen, das wie sie, unter gleich ungünstigen Daseinsbedingungen dahingeht und unter fortgesetzter Sorge und Entbehrung ein frühzeitiges Ende findet. Sie tun damit nichts anderes, als vor ihnen bereits die besitzenden Schichten getan haben, woran alles heuchlerische Betern und Klagen von jener Seite nichts zu ändern vermag.

Diese Haltung der proletarischen Volksschichten ist, gleichgültig, ob sie bewußt oder unbewußt eingenommen wird, eine ganz natürliche Reaktion auf die wirtschaftliche Entwicklung. Ihre soziale Lage, insbesondere aber der Mangel an Wohnungen mit zureichenden Wohnräumen und die hierdurch veranlaßte Zusammenballung der Bevölkerung drängen von selbst darauf hin, die Geburtenzahl zu vermindern. Von 100 Geburten entfallen nach einer Feststellung des Reichsbundes der Kinderreichen 56 auf Wohnungen mit ein bis zwei Räumen, 29,4 auf Wohnungen mit drei Räumen und nur 11,6 Prozent auf solche mit vier Räumen. Dem entspricht auch die Sterblichkeit der Kinder. Sie ist bis zum 16. Lebensjahre am geringsten bei den besitzenden und selbständigen Volksschichten, wo sie infolge der besseren Lebensweise und Wohngelegenheit nur 5,4 bis 9 Prozent beträgt, am ungünstigsten dagegen bei den schlecht wohnenden und ungenügend ernährten arbeitenden Schichten, wo die Kindersterblichkeit 20,7 Prozent erreicht.

Damit sind die nachteiligen Folgen der ungünstigen wirtschaftlichen Lage der arbeitenden Volksschichten aber nicht erschöpft. Es ist bekannt, daß mit der Häufigkeit der Geburten in den auf niedrigster Lebenshaltung stehenden Familien auch die Minderwertigkeit der Geborenen wächst, weil sie nicht dasjenige Maß an Pflege, Nahrung und Erziehung vorfinden, das für ihre normale Entwicklung erforderlich ist. Solche Fälle häufen sich besonders dort, wo die Eltern selbst in ihrer Gesundheit erschüttert oder in ihrer Vollwertigkeit durch Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Alkoholmißbrauch oder gewerbliche Schädigungen beeinträchtigt sind. Der Nachwuchs dieser Eltern leidet unter solchen Mängeln seiner Erzeuger, und tritt dies in ihrer Minderwertigkeit früher oder später in die Erscheinung. Ein besonderer Nachteil ist ferner, daß derart Minderwertige sehr häufig eine starke Fortpflanzungsfähigkeit aufweisen, die jedoch zum großen Teil nur dazu dient, die Erziehungsanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse und Irrenhäuser zu bevölkern.

Diese Verhältnisse weisen darauf hin, daß die bisher geltende bevölkerungspolitische Auffassung nicht mehr aufrechtzuerhalten ist und die Hebung des Bevölkerungsstandes nach der qualitativen sozialen Seite gesucht werden muß. Wir brauchen eine soziale Bevölkerungspolitik! Hiermit den Anfang zu machen, ist es hohe Zeit. Nach Professor Grotjahn, einer anerkannten Autorität auf dem Gebiete der Bevölkerungspolitik, darf die Geburtenziffer auf die Dauer nicht unter 20 bei 1000 Lebenden sinken, wenn die Erhaltung der Volkszahl nicht in Frage gestellt werden soll. In den 46 Großstädten Deutschlands betrug sie im Jahre 1923 nur noch 14,2 und in Berlin gar nur 10 Lebendgeborene auf 1000 Einwohner. Das Aussterben der Großstädte wird so lediglich durch den Zuzug vom Lande verhindert; aber auch da geht die Geburtenhäufigkeit immer mehr zurück.

In Frankreich hat man begonnen, dem fortschreitenden Bevölkerungsrückgang dadurch zu begegnen, daß Familien mit mehr als drei legitimen oder legitimierten Kindern unter 13 Jahren, ohne Rücksicht, ob Bedürftigkeit vorliegt, Geburtenprämien sowie Familienbeihilfen gewährt werden. Außerdem bestehen Lohn- und Rentendifferenzierung, Begünstigung im Wohnwesen und bei Ableistung der Militärdienstpflicht sowie Ermäßigung auf der Eisenbahn und anderen Verkehrsmitteln für kinderreiche Familien. Deutschland hat bis jetzt nur die Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge weiterentwickelt. Vereinzelt sind von den Gemeinden die Kinderpreise, Kinderfürsorge in Erholungsheimen, Ferienheimen usw. durchgeführt. Ferner gewähren Staat und Gemeinden ihren Beamten, Angestellten und Arbeitern Frauen- und Kinderzulagen.

Ähnlich waren in der Industrie eine Zeitlang sogenannte Soziallöhne üblich, die jedoch mit Zustimmung der Arbeiter

wieder dem Abbau verfielen. Auch die Schaffung einer Elternschaftsversicherung wurde angeregt, ohne aber weiterverfolgt zu werden. Eine dahingehende Absicht findet auch in den Kreisen der Arbeiter wenig Gegenliebe. Sie sind mit Versicherungsbeiträgen genügend belastet. Die Arbeiterschaft stellt sich bevölkerungspolitischen sozialen Maßnahmen keineswegs entgegen. Diese werden von ihr als notwendig anerkannt. Aber diese Maßnahmen fallen in das Gebiet der allgemeinen Sozialpolitik, deren Lasten von der Gesamtheit der Bevölkerung getragen werden müssen.

Eine einseitige Belastung der Arbeiter zum Zwecke einer Familienversicherung kann daher nicht in Frage kommen. Dagegen findet die Forderung, den kinderreichen Familien eine wirksame Hilfe bei der Aufzucht der Kinder zuteil werden zu lassen sowie Einrichtungen zu treffen, die der Gesundheit und Erziehung der Kinder dienen, ihre weitest gehende Unterstützung.

M a t t u t a t.

Sind Zwangsinnungen tariffähig?

In dem vielerörterten Reichsgerichtsurteil vom 23. März 1926 wurde der Streit zwischen der Berliner Tischlerinnung und der Freien Vereinigung der Holzindustriellen dahin entschieden, daß die Mitglieder der Zwangsinnung einem Arbeitgeberverband angehören dürfen und dann der Wirkung des von diesem abgeschlossenen Tarifvertrages unterliegen. Durch dieses Urteil sind verschiedene mit diesem Gegenstand zusammenhängende Rechtsfragen aufgeworfen worden, die endgültig noch nicht entschieden sind. Jetzt hat das Hamburger Verwaltungsgericht in einem Urteil vom 11. April 1927 (Geschäftsnummer 480/26) eine Entscheidung gefällt, die mit dem erwähnten Reichsgerichtsurteil in einem gewissen Widerspruch steht. Im „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 16 ist dies Urteil des Verwaltungsgerichts in längerem Auszug wiedergegeben.

Hiernach würde einem Unternehmer die Ausnahme in den Arbeitgeberverband von diesem verweigert, weil er Mitglied der Zwangsinnung ist. Er klagte gegen die Behörde, die ihn für innungspflichtig erklärt hatte, und behauptete dabei, daß das Institut der Zwangsinnung dem Artikel 159 der Reichsverfassung widerspreche, welcher die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gewährleistet und alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, für rechtswidrig erklärt.

Das Verwaltungsgericht sagt in seiner Entscheidung: „Wären die Zwangsinnungen ihrer Natur nach schlichtweg Organisationen zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, dann wären sie heute mit Rücksicht auf die Bestimmung im Artikel 159 der Reichsverfassung nicht mehr zulässig.“ Es verneint aber die Auffassung, daß die Zwangsinnungen solche Organisationen sind, und lehnt es deshalb ab, sie als verfassungswidrig zu erklären. Dann heißt es jedoch in dem Urteil weiter: „Allerdings aber muß heutzutage jede Innung sich mit Rücksicht auf die Vorschriften im Artikel 159 der Reichsverfassung in ihrer Betätigung von solchen Angelegenheiten fernhalten, die auf dem Gebiete der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen liegen. Eine Betätigung der Zwangsinnung auf diesem Gebiet ist heute nicht mehr zulässig.“

Damit ist ausgesprochen, daß Zwangsinnungen nicht tarifvertragsfähig sind. Das erwähnte Reichsgerichtsurteil geht nicht so weit. Es sagt im Hinblick auf die Berliner Tischler-Zwangsinnung: „An ihrer Tariffähigkeit kann, nachdem sie den Abschluß von Tarifverträgen ausdrücklich in den Kreis ihrer sachungsmäßigen Aufgaben gezogen hat, nicht gezweifelt werden.“ Das Reichsgericht erkennt also die Tarifvertragsfähigkeit der Zwangsinnungen an. Allerdings fährt es fort: Ihre Tariffähigkeit findet aber ihre Grenze da, wo der Herrschaftsbereich des Artikels 159 der Reichsverfassung beginnt.“ Das heißt, den Mitgliedern der Zwangsinnungen steht es frei, ihre Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen auch in anderen Organisationen zu regeln.

Aus den wiedergegebenen Entscheidungen geht hervor, daß die Frage der Tarifvertragsfähigkeit der Zwangsinnungen zum mindesten zweifelhaft ist. Das Reichsgericht erkennt ihre Tariffähigkeit an, wenn sie den Abschluß von Tarifverträgen in den Kreis ihrer Aufgaben aufgenommen haben. Tun sie das aber, dann sind sie nach der einleuchtenden Auffassung des Hamburger Verwaltungsgerichts verfassungswidrig und müßten aufgelöst werden. Die Widersprüche in der Auffassung der Juristen haben ihre Ursache darin, daß man sich bemüht, die Organisation der Handwerksmeister zu hegen und zu pflegen und ihnen zwangsweise die Mitglieder zuzutreiben, obwohl diese Gebilde in unsere Zeit nicht mehr passen und zu den modernen wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen in unlösbarem Widerspruch stehen.

Gewässliche Unlauterkeit untertariflichen Lohnes.

In der Abhandlung „Tarifverletzung als unlauterer Wettbewerb“ in Nr. 14 der „Holzarbeiter-Zeitung“ habe ich an ein Urteil des Landgerichtes II, Berlin, vom 22. April 1926 angeknüpft, in dem wohl zum ersten Male entschieden ist, daß die Unterbietung einer Konkurrenzfirma auf Grund von untertariflichen Löhnen einen unlauteren und daher unzulässigen Wettbewerb darstellt.

Inzwischen ist das Urteil des Landgerichtes von den oberen Instanzen bestätigt worden. Wie Regierungsrat Zeiler in Nr. 44 des „Konfektionärs“ vom 1. Juni 1927 mitteilt, führt das Oberlandesgericht aus:

Durch die Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages sei staatlich gesetztes Recht geschaffen worden, eine planmäßige, mit vorfälliger Verachtlichung anderer verbundene Zwiderhandlung sei regelmäßig unfittlich. Die Allgemeinverbindlichkeit sei ein Mittel, um gesunde soziale Verhältnisse aufrechtzuerhalten, sie diene der Gesamtwirtschaft und der wirtschaftlichen Ordnung und verhindere, daß mißliche Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkte zu Ungunsten der wirtschaftlich schwächeren Arbeitnehmer ausgenutzt würden. Wer trotzdem planmäßig und in der Absicht, auf diese Weise seine Wettbewerber im Wettkampfe schlagen zu können, seine Angestellten unter dem Tarif entlohne, bediene sich eines verwerflichen Mittels."

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision hat das Reichsgericht durch Urteil vom 12. April 1927 — II 425/26 — zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt:

Der Zweck, den der Beklagte mit der untertariflichen Entlohnung der Angestellten verfolgt hat, war auf die Gewinnung weiterer Kunden gerichtet. Dieses Ziel ist an und für sich durchaus erlaubt. Auch das Mittel der billigeren Arbeitslöhne und eine billigere Preisstellung wäre an und für sich nicht zu beanstanden, mochte auch der Wettbewerb des Beklagten gerade hierdurch für die übrigen Unternehmungen noch so un bequem und nachteilig sein. Aber der Beklagte kann selbst nicht bestreiten, daß seine sehr viel niedrigeren Preise jedenfalls zu einem wesentlichen Teil nur durch die untertarifliche Entlohnung der Angestellten ermöglicht sind. Diese Lohnsätze sind aber infolge der Allgemeinverbindlicherklärung auch für ihn bindend, und er ist verpflichtet, diese Sätze seinen Angestellten zu zahlen, abweichende Vereinbarungen mit ihnen sind rechtsun gültig. Demnach handelt der Beklagte rechts- und vertragswidrig, wenn er niedrigere Sätze zahlt, und er wertet den durch Rechts- und Vertragsbruch erlangten gewerblichen Vorteil, nämlich die erheblich niedrigeren Einstandspreise seiner gewerblichen Leistungen, dazu aus, sich vor den tarifstreuen Wettbewerbern einen Vorsprung zu sichern. Ein Vorgehen solcher Art verstößt gegen die guten Sitten und damit gegen den § 1 des Unlauteren Wettbewerbsgesetzes und § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches."

Es ist von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung, daß hier auch das Reichsgericht die Tariftreue als eine im Geschäftsverkehr gebotene sittliche Pflicht hinstellt und damit den Tarifvertrag dem Kartellvertrage gleichstellt, dessen Verletzung zu Wettbewerbszwecken schon immer von den Gerichten als unlauteres Geschäftsgebahren gebrandmarkt worden ist. Allerdings ist auch in diesem Falle nicht die Zahlung untertariflicher Löhne als solche für unfittlich erklärt worden, sondern nur die Verwertung dieser Vertragsverletzung zu Wettbewerbszwecken. Immerhin kann der Fall als ein Fortschritt begrüßt werden.

H. Pothhoff.

Die Entschädigung der Besitzer der Arbeitsgerichtsbehörden.

Eine Verordnung vom 24. Juni regelt die Entschädigung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbesitzer bei den Arbeitsgerichtsbehörden. Sie erhalten Ersatz für den Verdienstausfall, und zwar beträgt dieser Ersatz 20 Pf. bis höchstens 1,50 M. pro Stunde; er wird für höchstens zehn Stunden für den Tag gewährt. Die Höhe wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der regelmäßigen Erwerbstätigkeit festgesetzt. Dazu kommt eine Entschädigung für Aufwand, die für jeden Sitzungstag 1,50 M. beträgt, sofern die Sitzung bis vier Stunden dauert. Bei längerer Sitzungsdauer beträgt die Entschädigung 3 M. Außerdem erhalten Besitzer, die außerhalb des Sitzungsortes wohnen, eine Entschädigung von 3 M. für den Sitzungstag und jeden weiteren Reisetag. Für die Besitzer des Reichsarbeitsgerichtes, die am Sitzungsort wohnen, beträgt diese Entschädigung 6 M., für auswärtige Wohnende 12 M. Auswärtige Besitzer, die am Sitzungsort übernachten müssen, erhalten ein Übernachtungsgeld von 5 M., an besonders teuren Orten von 7 M. Für die Besitzer am Reichsarbeitsgericht beträgt das Übernachtungsgeld 9 M. Den Besitzern an den Arbeitsgerichten und den Landesarbeitsgerichten wird bei notwendigen Reisen an den Sitzungsort das Fahrgeld dritter Klasse vergütet, die Besitzer des Reichsarbeitsgerichtes haben Anspruch auf Erstattung des Fahrgeldes zweiter Klasse.

Verlängerung der Krisenfürsorge.

Das Gesetz über die Krisenfürsorge vom 19. November 1926 war ursprünglich nur bis zum 31. März 1927 befristet. Eine Verordnung vom 23. Juni verlängert seine Geltungsdauer bis zum 30. September 1927. Dabei behält sich aber die Reichsregierung das Recht vor, einzelne Bezirke oder Bezirke von der Krisenfürsorge auszunehmen oder diese auf einzelne Bezirke und Bezirke zu beschränken oder die Fürsorge zeitlich zu begrenzen.

Der bedrohte Mieterlohn.

Das Mieterschutzgesetz, welches den Hausbesitzern gewisse Beschränkungen auferlegt, läuft am 30. Juni ab. Diese Beschränkungen sind den Hausbesitzern unangenehm. Am liebsten möchten sie wieder unbefristet sein, sowohl in der Aufnahme und Heranziehung der Mieter wie in der Festsetzung der Mieten. In der Bürgerblockregierung finden diese Wünsche viel Verständnis, aber auch die reaktionäre Regierung konnte es nicht verantworten, die Mieter jetzt schon völlig der Willkür der Hausbesitzer preiszugeben.

Der Reichsminister des Innern, Herr von Kaudell, hat aber in diesem Sinne besonders schlaue Wege gefunden zu haben, um seine Sympathie mit den Besitzern der Häuser zu betätigen. Er brachte im Reichstag eine Vorlage ein, durch welche die Geltung des

Mieterschutzgesetzes verlängert wird. Aber mit einer kleinen Änderung. Nach dem geltenden Gesetz muß der Hausbesitzer, der sich eines mißliebigen Mieters entledigen will, beim Gericht klagen. Nach der Vorlage des Herrn von Kaudell solle der Hausbesitzer ohne weiteres jedem Mieter kündigen können. Gegen die Kündigung könnte der Mieter binnen einer Woche Widerspruch erheben und beim Gericht klagen. Versäumt er aber die Frist, dann wird Räumungsbefehl erteilt und der Mieter an die Luft gesetzt.

Die Reichsregierung hat diesen Entwurf erst kurz vor dem Ablauftermin des Gesetzes dem Reichstag vorgelegt. Die Erwartung, daß man in der Eile den gegen die Mieter gerichteten Streich übersehen würde, hat aber getrogen. Die

Änderung wurde im Reichstag mit 45 gegen 22 Stimmen abgelehnt. Die Ländervertreter bereiteten der reaktionären Reichsregierung eine wohlverdiente Niederlage.

Dem Reichstag wurde das Mieterschutzgesetz zur unveränderten Verlängerung bis zum 31. Juli vorgelegt. Aber bei der Erledigung am 28. Juni erlitt die Regierung wiederum einen Verdruss. Zwar lehnte der Reichstag den sozialdemokratischen Antrag, das Gesetz auf 2 Jahre zu verlängern, ab, aber auf Antrag der Regierungsparteien wurde die Verlängerung bis zum 31. Dezember 1927 beschlossen. Die Zwischenzeit wird die Regierung ausnützen, um ihre mieterfeindlichen Pläne zu verwirklichen. Es wird scharfer Aufmerksamkeit bedürfen, um diese Absichten zu durchkreuzen.



Aus dem Verbandsleben



Die besonderen Umstände des Schlichters.

Die Arbeitszeitverordnung in der Fassung vom 14. April 1927 behandelt im § 6a den Zuschlag für Überstunden und sagt im zweiten Absatz:

„Als angemessene Vergütung gilt, sofern die Beteiligten nicht nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine andere Regelung vereinbaren oder besondere Umstände eine solche rechtfertigen, ein Zuschlag von 25 vom Hundert.“

Der Sinn dieser Gesetzesbestimmung ist klar. Im normalen Fall soll der Zuschlag für Überstunden 25 Prozent betragen. Wenn sich die Parteien über einen anderen Satz verständigen, gilt dieser. Erfolgt eine solche Verständigung nicht, und wird nach § 6a, Abs. 3 der Schlichter angerufen, dann hat dieser dem Willen des Gesetzgebers entsprechend den Zuschlag auf 25 Prozent festzusetzen, es sei denn, daß besondere Umstände einen anderen Zuschlag rechtfertigen.

Der Zweck der Neufassung der Arbeitszeitverordnung war es, den im § 1 der Verordnung vorgeschriebenen Achtstundentag nachdrücklicher zu schützen, als es durch die alte Verordnung geschah. Die Verpflichtung des Unternehmers, einen angemessenen Zuschlag für Überstunden zu zahlen, soll ihn zur Innehaltung der gesetzlichen Arbeitszeit erziehen. Nur beim Vorliegen besonderer Umstände sollte von dem angemessenen Zuschlag abgesehen werden. Da die Verordnung selbst eine Reihe von Fällen nennt, in denen ein Anspruch auf einen Zuschlag für geleistete Überstunden nicht besteht, kann aus dem wiedergegebenen Absatz 2 des § 6a gefolgert werden, daß unter besonderen Umständen auch ein höherer Zuschlag als 25 Prozent festgesetzt werden kann.

In der Praxis hat man aber von der Festsetzung höherer Zuschläge durch den Schlichter noch nichts gehört. Um so zahlreicher sind die Klagen der Arbeiterschaft über Entscheidungen der Schlichter, die den Sinn des Gesetzes in sein Gegenteil verkehrend, Überstundenzuschläge festgesetzt haben, die weit hinter dem im Gesetz als angemessen bezeichneten Betrag zurückbleiben. Die Entscheidung des Schlichters, der in Sachen des Mantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe den Zuschlag auf 25 Prozent festsetzte, muß geradezu als Ausnahme gewertet werden.

Der Begriff „besondere Umstände“ im Gesetz ist einer von den Rautschulbegriffen, die von der Gesetzgebung gern angewendet werden, wenn beabsichtigt wird, die Arbeiter um ein ihnen scheinbar gewährtes Recht zu prellen. Der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung, Dr. Syrup, hat in dem von ihm herausgegebenen Kommentar zur Arbeitszeitverordnung eine Erläuterung gegeben, die besagt: „Die besonderen Umstände“ werden in der besonderen wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers, in betriebstechnischen Eigenheiten, in besonderen Systemen der Entlohnung usw. liegen können.“ Bei der amtlichen Stellung dieses Kommentators hätte man annehmen können, daß die Schlichter seiner Auslegung einige Bedeutung beimessen. In Wirklichkeit scheinen es aber diese Herren nur darauf abgesehen zu haben, den Unternehmern die Verlängerung der Arbeitszeit ohne erhebliche Kosten zu ermöglichen.

Eine sehr eigenartige Begründung hat seinem Spruch der Schlichter gegeben, der vom Reichsarbeitsminister beauftragt war, eine Entscheidung über den Zuschlag für Überstunden in der Stodindustrie zu treffen. Es handelt sich um den mit dem Verband deutscher Stodindustrieller am 4. März 1927 abgeschlossenen Vertrag, dessen Bestimmungen über Überstundenzuschläge durch die neue Arbeitszeitverordnung hinsichtlich geworden waren. Als der Vertrag abgeschlossen wurde, war den Parteien natürlich bekannt, daß eine gesetzliche Regelung der Materie bevorsteht. Deshalb hat man die entsprechenden Bestimmungen aus dem alten Vertrag übernommen mit dem Vorbehalt, nach Inkrafttreten des Gesetzes auf den Gegenstand zurückzutreten. Da dann eine Verständigung nicht zu erzielen war, und es sich um einen Vertrag handelt, dessen Geltungsbereich sich auf das Gebiet der deutschen Republik erstreckt, mußte der Schlichter vom Reichsarbeitsminister bestimmt werden. Dieser bestellte den Regierungsrat Dr. Kollath, vor dem am 20. Juni in Kassel verhandelt wurde.

Eine Entscheidung wurde hier nicht gefällt. Herr Dr. Kollath erklärte vielmehr, daß er zuvor mit dem ordentlichen Schlichter in Darmstadt Rück-

sprache nehmen müsse. Tatsächlich hat er seine Entscheidung auch erst am 24. Juni gefällt und sie den Parteien schriftlich zugestellt. Bekanntlich sind die Schlichter unabhängig und an Instruktionen nicht gebunden. Hier hat sich aber der bestellte Schlichter erst von einem ihm dienlich Vorgesetzten über den Schiedspruch, den er fällen sollte, belehren lassen!

Der so zustande gekommene Schiedspruch besagt in seinem entscheidenden Teil: „Für die 40., 50. und 51. Stunde ist ein Zuschlag von 10 Prozent zum Mindestlohn zu zahlen. Mehrarbeit über die 51. Stunde hinaus ist mit einem Zuschlag von 25 Prozent des vertraglichen Mindestlohnes zu vergüten. Der § 12 des zwischen den Parteien geltenden Tarifvertrages bleibt von dieser Regelung unberührt.“

Das sind die gleichen Bestimmungen, wie sie auch im Verträge stehen. Originell ist die dem Spruch beigegebene Begründung:

„Nachdem die Parteien erst kurz vor Inkrafttreten des Arbeitszeitgesetzes eine Verständigung über die Überarbeitszeitentlohnung in dem jetzt geltenden Tarifvertrage herbeigeführt haben, erscheint eine Änderung zurzeit nicht am Platze, weil gelegentlich des Neuabschlusses des Tarifvertrages eine fühlbare Lohnerhöhung gewährt worden ist und in den Tarifvertrag auch Bestimmungen hineingenommen sind, die eine die Arbeitnehmer in ungebührlicher Weise auszunehmende Überarbeitszeitmöglichkeit ausschließen. Die getroffene Regelung erscheint daher zurzeit einerseits tragbar, andererseits auch als eine ausreichende Sicherung für die Arbeitnehmer.“

Unter welchen Voraussetzungen die fraglichen Vertragsbestimmungen zustande gekommen sind, ist dem Schlichter Dr. Kollath bei den Verhandlungen bekanntgeworden, ob er davon auch seinem vorgesetzten Berater Mitteilung gemacht hat, wissen wir natürlich nicht.

Für die Festsetzung des Überstundenzuschlages dürfen der Lohn und die Lohnerhöhung keine Rolle spielen. Was es aber damit in Wirklichkeit auf sich hat, erhellt aus der Tatsache, daß der Vertragslohn in der ersten Tarifklasse für Facharbeiter über 22 Jahre 77 bis 82 Pf. beträgt. Diese Löhne imponieren dem Schlichter, und die Bestimmungen im Tarifvertrag, die den Unternehmer berechtigt, Überarbeit bis zu 51 Stunden in der Woche anzuordnen, ist nach Ansicht des Schlichters geeignet, „eine die Arbeitnehmer in ungebührlicher Weise auszunehmende Überarbeitszeitmöglichkeit auszuschließen“. Es ist in der Tat schwer, keine Satire zu schreiben.

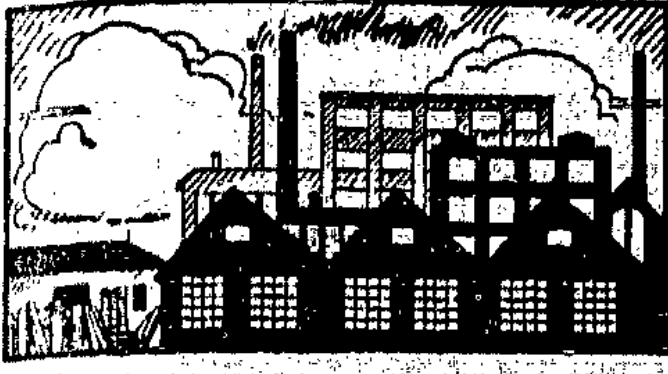
Bei dem ganzen Handel ist besonders interessant, daß der vom Reichsarbeitsminister bestellte Schlichter sich nicht traut, selbst eine Entscheidung zu fällen, und sich zu dem Zweck erst von dem hauptamtlichen Schlichter in dem Bezirk des Verhandlungsortes instruieren läßt. Ist eine solche Belehrung zulässig, dann ist es doch auch sicher zulässig, daß der höchste Vorgesetzte der Schlichter, der Reichsarbeitsminister, die nachgeordneten Stellen dahin instruiert, daß sie auch bei Entscheidungen über den Überstundenzuschlag den Willen des Gesetzgebers achten. Oder sieht man es gern, daß Entscheidungen gefällt werden, welche die Überschreitung des Achtstundentages erleichtern?

Ein Urteil über unsern Film: Achtung! Gefahr!

Der „Hochbau“, das amtliche Blatt der Bayerischen Bauwerksberufsgenossenschaft, schreibt über die von uns vorgenommenen Ergänzungsaufnahmen zum Unfallverhütungsfilm „Achtung! Gefahr!“:

„Der Deutsche Holzarbeiter-Verband hat die von ihm bezogenen Kopien des Films „Achtung! Gefahr!“ über die Unfallverhütung bei der Holzbearbeitung durch weitere Aufnahmen ergänzt, die eine vierfache Unterteilung des Filmes notwendig machten. Diese Aufnahmen behandeln im dritten Teil die Arbeit an der vierseitigen Hobelmaschine und im vierten Teil die Werkzeuggestaltung, den Handschutz durch Gloden und Anlaufringe sowie die Verwendung des Anlaufkorbes bei der Fräsarbeit. Von den letztgenannten Schutzmaßnahmen ist der Anlaufkorb in Bayern noch wenig bekannt. Die technisch gut gelungenen Aufnahmen bilden eine wertvolle Erweiterung des Filmes.“

Der Verbandsvorstand stellt den Verwaltungsstellen auch diesen Film für Vorführungen kostenlos zur Verfügung. Der Film stellt ein wirkungsvolles Mittel zur Bekämpfung der Unfallgefahren in der Holzindustrie dar.



Holzindustrie



Die Tagung des Arbeitgeberverbandes.

Am 25. Juni hat der Arbeitgeberverband der Deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes nach einer vorausgegangenen Tagung des Vorstandes seine Hauptversammlung in Hamburg abgehalten. Diese Veranstaltung war im wesentlichen eine Jubiläumssfeier. Vor 25 Jahren ist die Organisation unter dem Namen Arbeitgeberverband der Tischlermeister und Holzindustriellen ins Leben getreten. Begründet war sie allerdings schon ein paarmal vorher, aber die Herren, die auf den sogenannten Tischlertagen, den Generalversammlungen des Bundes deutscher Tischlerinnungen, begeistert den Gründungsbeschlüssen zustimmten, hatten, in die Heimat zurückgekehrt, diese Beschlüsse schnell vergessen. Aber Kahardt, der Berliner Obermeister und Vorsitzende des Bundes deutscher Tischlerinnungen, ließ nicht locker, und so hatte die Gründung im Jahre 1902 — irren wir nicht, war es die dritte — endlich Bestand. Im Arbeitgeberverband erinnert man sich heute nicht gern an seinen Gründer, man nennt ihn, aus dem der Arbeitgeberverband hervorgewachsen ist, der Bund deutscher Tischlerinnungen, ist dürr geworden. Man begegnet wohl noch mitunter seinem Namen, aber es ist zweifelhaft, ob er noch lebt.

Der Arbeitgeberverband war bei seiner Gründung eine Organisation der Tischlermeister. Entsprechend der Struktur des Gewerbes spielten die Holzindustriellen in ihm eine geringe Rolle. In den letzten 25 Jahren hat in der Tischlerei und dem Holzgewerbe der Großbetrieb eine wachsende Bedeutung erlangt. Die kleinen Tischlermeister sind infolgedessen im Arbeitgeberverband mehr in den Hintergrund getreten. Sie haben eine Vertretung in den Innungen, die im Reichsverband des Tischlergewerbes und in einer Anzahl von Landesverbänden der Tischlermeister zusammengefaßt sind. Das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeberverband und diesen Verbänden der Tischlermeister ist nicht einheitlich. Zum Teil besteht eine weitgehende Personalunion, zum Teil herrscht aber Fehde zwischen Arbeitgeberverband und Tischlermeisterverband.

Der Arbeitgeberverband ist zweifellos die größte sozialpolitische Organisation der Unternehmer in der Holzverarbeitenden Industrie, aber bei weitem nicht die einzige. Sein Ausbreitungsgebiet erstreckt sich theoretisch über ganz Deutschland. In Wirklichkeit gibt es aber bedeutende Gebiete, in denen er gar nicht vertreten ist; in andern steht er in Konkurrenz zu sonstigen Organisationen. Seinem Ziel, die umfassende Organisation der Unternehmer der Holzindustrie und des Holzgewerbes zu werden, ist er in den letzten Jahren nicht nähergekommen, er hat sich im Gegenteil weiter von ihm entfernt. Die weitgehende Autonomie, die den Bezirksverbänden eingeräumt wurde, sollte vermutlich der Tendenz zur Vervielfachung der Organisationen entgegenwirken. Sie hat die Bildung zahlreicher unabhängiger Verbände nicht verhindert, aber die Macht der Zentralgewalt merklich geschwächt.

Über die Beschlüsse der Jubiläumstagung wird in dem Bericht in der „Holzindustrie“ wenig gesagt. Bei der Vorstandswahl wurde beschlossen, daß der seitherige Vorstand mit Hagenah (Leipzig) als Vorsitzenden bis zur nächsten Hauptversammlung im Jahre 1928 im Amt bleiben soll. In das auf Grund des Mantelvertrages zu bildende Tarifamt wurden gewählt: Wolfzorn (Hamburg), Knöllinger (Nürnberg), Hahn (Dresden), Weber (Stuttgart), Hainke (Langensalza), Dr. Eichmann (Kellheim) und Dr. Eichengrün (Wülfelsdorf). Als Stellvertreter: v. Jastrow (Berlin), Gollwitzer (München), Gerstenberger (Leipzig), Eriar (Darmstadt), Dr. Stähle (Stuttgart), Lewinsohn (Landsberg a. d. Warthe), Braich (Bremen) und Dr. Holländer (Elberfeld).

Der Bericht über die Entscheidung des vom Reichsarbeitsminister bestellten Schlichters, wonach der Zuschlag für Mehrarbeit gemäß § 12 des Mantelvertrages 25 Prozent beträgt, hat begreiflicherweise keine Befriedigung ausgelöst. Der Vorstand wurde beauftragt, „zu gegebener Zeit Schritte einzuleiten, um dem Holzgewerbe eine erträgliche Regelung der Arbeitszeit- und Mehrarbeitsfrage zu sichern“. Dieser Beschluß begegnet sich mit den Wünschen unserer Kollegen, die ebenfalls die baldmöglichste Regelung dieser Frage in einer Weise wünschen, welche den Bedürfnissen der Holzindustrie besser entspricht als der gegenwärtige vertragliche Zustand.

Die eigentliche Hauptversammlung am 25. Juni war mehr eine Paradeveranstaltung. Der Geschäftsführer des Verbandes, v. Jastrow, gab in seinem Vortrag „25 Jahre Verbandsarbeit“ einen Abriss der Geschichte des Verbandes. Der als Vertreter des Reichsarbeitsministeriums erschienene Dr. Stengel sprach über den „Anteil des Staates an der Regelung der Arbeitsbedingungen“. Schließlich hielt der Schreinermeister Pflüger aus Regensburg, der Vorsitzende der bayerischen Holzberufsgenossenschaft mit dem Titel Landesgewerbeberater, einen Lichtbildvortrag über „Unfallverhütungsmassnahmen“. Der übrige Teil der Tagung war ausgefüllt mit festlichen Veranstaltungen, bei welchen die Teilnehmer hoffentlich auf ihre Kosten gekommen sind.

Zusammenbruch der österreichischen Sägewerksindustrie?

Der „Internationale Holzmarkt“ (Wien) veröffentlicht seit einiger Zeit alarmierende Nachrichten über die Lage der österreichischen Sägewerksindustrie. Jetzt veröffentlicht er einen Bericht von einer gemeinsamen Sitzung der Sägewerksunternehmer und der Waldbesitzer. Die Sägewerksunternehmer bezeichnen die Rundholzausfuhr als die Hauptursache der Krise. Zurzeit erhebt Österreich bei der Ausfuhr von Rundholz eine Abgabe; ihr Zweck ist die Erleichterung der Ausfuhr. Die Waldbesitzer sind Gegner dieses Ausfuhrzolles, sie fordern seine Aufhebung, und es scheint, daß sie mit ihrer Forderung jetzt durchdringen. Die Waldbesitzer gehören politisch zur Landbund-Partei, die seit den letzten Wahlen an der Regierung beteiligt ist. Ihren Eintritt soll sie unter anderm davon abhängig gemacht haben, daß die Rundholzausfuhrabgabe aufgehoben wird. Die Regierung hat das bisher noch nicht getan, die Waldbesitzer sind sich ihres baldigen Sieges aber sicher. Sonst hätten sie in der erwähnten Sitzung eine verständlichere Stellung eingenommen, als geschehen. Hier haben sie rundheraus erklärt, daß die Abgabe fallen muß, und zwar in aller Eile. Der „Internationale Holzmarkt“ schreibt dazu:

„Die Waldbesitzer — darüber kann leider kein Zweifel bestehen — wollen den Kampf. Siegen die Waldbesitzer kompromisslos in diesem Machtkampf (und alle politischen Anzeichen, die politischen Kräftekonstellationen deuten, gestehen wir es uns rechtzeitig ein, daraufhin), so bedeutet es die Befestigung des Schicksals eines weiteren Teiles der österreichischen Sägewerksindustrie. Die restlose und ersatzlose Aufhebung der Holz ausfuhrabgabe wird auch den geringen Schutz, den bisher die Sägewerksindustrie durch sie hatte, vollständig beseitigen und die exponierten österreichischen Sägewerke, die bisher noch arbeiten, in eine immer schwerere, immer unerträglichere Situation treiben. Die Situation der österreichischen Sägewerke ist schon jetzt trostlos. Wir sind zum Beispiel in der Lage, heute eine geradezu katastrophale offizielle Zahl über den letzten Stand der Dinge mitzuteilen: In Oberösterreich stehen bereits 80 Prozent der Sägewerke still! Eines der größten oberösterreichischen Sägewerksunternehmen trägt sich bereits ausgedehnt mit der Absicht, seinen Betrieb vollständig in Bayern durchzuführen! Die österreichische Sägewerksindustrie geht zugrunde, oder sie wandert aus.“

Die Sägewerksunternehmer haben mit dem Bundeskanzler Dr. Seipel eine Unterredung gehabt, in der sie diesen darauf aufmerksam gemacht haben, „daß die Sägewerksindustrie unbedingt des geringen Schutzes, der ihr durch die gegenwärtige Ausfuhrabgabe immerhin geboten wird, braucht, solange der hohe Schnittholzeinfuhrzoll Deutschlands nicht irgendwie handelsvertragsrechtlich oder staatsrechtlich überwunden wird“. Seipel hat der Delegation lediglich versprochen, daß die Sägewerksindustrie mit der Aufhebung der Ausfuhrabgabe „nicht überrumpelt werden wird“. Wir finden, das ist eine ziemlich klare Antwort.

Wir haben früher schon einmal dargelegt, daß die Holz ausfuhrabgabe für die österreichische Sägewerksindustrie nicht die große Bedeutung hat, wie die Unternehmer und Arbeiter behaupten. Selbst wenn Österreich eine vollständige

Ausfuhrsperre für Rundholz durchführen würde, die Sägewerksindustrie wird niemals wieder volle Beschäftigung finden. Sie ist zu groß geworden, ein Teil der Werke ist deshalb zu dauerndem Stillstand verurteilt. Ganz wie bei uns in Deutschland und wie in Polen und in der Tschechoslowakei. Auch die Österreicher werden sich mit diesem Gang der Entwicklung abfinden müssen.

Das Behrlingswesen im Bildhauergewerbe.

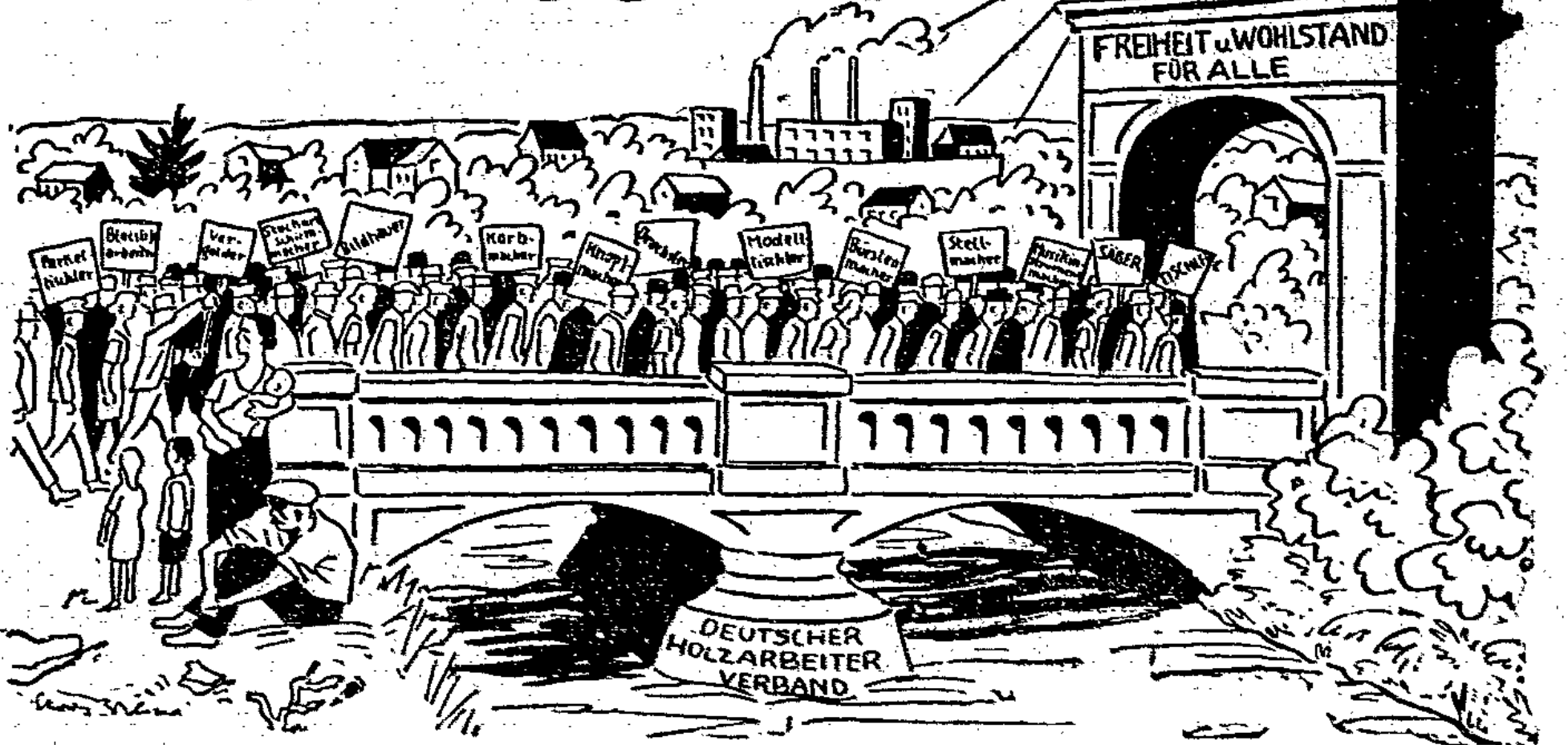
Das Bildhauergewerbe liegt schwer danieder. Die Belebung des Geschäftsganges, die sich in anderen Berufszweigen bemerkbar macht, nützt dem Holzbildhauer wenig, da die moderne Stilrichtung dem plastischen Schmuck abhold ist. Seit Mitte des Jahres 1925 hat die Arbeitslosigkeit im Bildhauergewerbe einen wachsenden Umfang angenommen, und sie ist ins ungeheuerliche gestiegen. Mit Recht hoffen die Bildhauer auf eine Wandlung in der Mode, die den Berufsangehörigen wieder volle Betätigungsmöglichkeit bringt. Aber wann dieser Umschwung kommt, läßt sich nicht absehen. Trotz zahlreicher Abwanderungen vom Beruf gibt es zwölf Bildhauer, und es ist unverantwortlich, Nachwuchs in einer Zahl heranzubilden, wie er vom Gewerbe unmöglich aufgenommen werden kann. Ist doch die Zahl der Bildhauerlehrlinge größer als die der beschäftigten Gehilfen.

Die Notwendigkeit, die Lehrlingshaltung einzuschränken, wird auch von den Unternehmern anerkannt, und so hat sich der Allgemeine deutsche Bildhauerbund gemeinsam mit der Zentralkommission der im Deutschen Holzarbeiter-Verband organisierten Bildhauer an die Reichs- und Staatsbehörden um Abhilfe gewendet. Beim Reichsarbeitsministerium hat die Eingabe kein sonderliches Entgegenkommen gefunden, aber auch die Länderregierungen sind zurückhaltend. In der Eingabe wurde eine Herabsetzung der Lehrlingszahlen in den Betrieben verlangt, die den Handwerks- und Gewerbetammern nicht unterstehen. Der preussische Handelsminister erwidert darauf, daß er die Lehrlingshaltung nicht für so stark überfüllt halte, daß er es bei dem großen Mangel an Lehrstellen für gerechtfertigt halten könnte, dem Antrage auf Festsetzung von Lehrlingshöchstzahlen zu entsprechen. Über die Lehrlingshaltung soll schärfer überwacht werden.

In dem in dieser Sache vom Ministerium an die Regierungspräsidenten versandten Rundschreiben wird gesagt, daß die Reichsregierung das Verlangen, die Höchstzahl der Lehrlinge in einem Betriebe auf drei zu beschränken, aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt habe. Eine vom Minister veranlaßte Nachprüfung, der in der Eingabe mitgeteilten Mißstände habe in der Mehrzahl der Fälle die Unrichtigkeit der Angaben ergeben. Trotzdem sollen die Gewerbeaufsichtsbeamten der Überwachung der Lehrlingshaltung in den Möbelfabriken besondere Aufmerksamkeit zuwenden und gegebenenfalls auf Grund des § 128 der Gewerbeordnung einschreiten. Für die Handwerksbetriebe hat bereits eine Reihe von Handwerkskammern eine Beschränkung der Lehrlingshaltung angeordnet, die Handwerkskammern sollen aber allgemein veranlaßt werden, die Lehrlingsverhältnisse im Bildhauergewerbe nachzuprüfen.

Soweit im Sinne der erwähnten Verfügung Maßnahmen getroffen werden, kann es sich nur darum handeln, trassen Einzelfällen zu steuern. Eine durchgreifende Hilfe kann dem Bildhauergewerbe nur eine Änderung der herrschenden Stilrichtung bringen. Daß diese kommen wird, ist sicher, aber wann es geschehen wird, vermag niemand vorauszusagen.

Dem Ziele entgegen!



Vernehm den Bedarf, schließt euch an!

Gewerkschaftsbewegung

Der Lehrplan der Berufsschule und die Gewerkschaften.

Schon vor dem Kriege ist in den damaligen Pflichtfortbildungsschulen (heute Berufsschulen) der sogenannte Bürgerkundeunterricht eingeführt worden. Durch dieses Unterrichtsfach sollte der Jugendliche mit den Dingen des öffentlichen Lebens bekannt gemacht werden. Nach einem damals für Tischlerlehrlinge in Berlin aufgestellten Lehrplan sollte dieser Unterricht den Tischler als Mitglied seines Standes, als Glied seiner Familie, als Gemeindeglied und als Staatsbürger zeigen. Im Rahmen dieses Unterrichts wurde der Lehrling wohl mit der Wehrpflicht, aber nicht mit dem Wahlrecht bekannt gemacht. Diese Art entsprach sicher vollkommen dem wilhelminischen Staat.

In dem damaligen Lehrplan über den Tischler als Mitglied seines Standes finden wir folgende Richtlinien: 1. Geselle, Meister; 2. Berufsorganisationen (Innungen, Handwerkskammern); 3. Innungsschiedsgerichte, Gewerbegerichte, Einigungsämter. Das war die ganze Herrlichkeit. Kein Wort über die Gewerkschaften. Aber auch diese Art entsprach ganz dem wilhelminischen Staat. Wie ist es nun heute? Hören die Berufsschüler heute etwas über die Arbeiterberufsorganisationen, die Gewerkschaften, im Rahmen des Lehrplans der Berufsschule? Nein. Auch heute noch gelten für den Unterricht die oben wiedergegebenen Richtlinien: Innungen und Handwerkskammern als Berufsorganisation.

Diese Art des Bürgerkundeunterrichts ist einfach unhaltbar. Die Gewerkschaften haben heute eine auch vom Staat anerkannte große Bedeutung für unser Wirtschaftsleben. Es ist undenkbar, nur über die Innungen und Handwerkskammern zu reden und die Massenorganisation der Gewerkschaften einfach zu übergehen. Jeder Mensch, der als Gebildeter angesprochen werden will, muß wissen, was die Gewerkschaften sind. Dabei ist ganz gleichgültig, welchen Standpunkt er den Gewerkschaften gegenüber einnimmt. Auch die Reichsverfassung spricht von den Gewerkschaften als der anerkannten Vertretung der Arbeiterschaft.

Zugunsten der Berufsschullehrerschaft wollen wir annehmen, daß auch heute schon beim Bürgerkundeunterricht die Gewerkschaften wenigstens erwähnt werden. Neuerdings ertönt auch aus den Kreisen der Berufsschullehrerschaft der Ruf, endlich den Lehrplan für den Bürgerkundeunterricht zeitgemäß zu ergänzen. So schreibt unter dem Titel „Berufsschule und Gewerkschaften“ der Gewerbelehrer Kaloff aus Hochstet in der Zeitschrift „Die Berufsschule“ vom 15. März d. J., daß es keinen Zweck mehr habe, den Unterricht des Handwerkslehrlings auf die spätere Selbständigkeit im Handwerk einzustellen. Der allergrößte Teil unserer Lehrlinge bleibt Arbeiter. Ihre Interessen sind von denen der Unternehmer verschieden. Sie finden ihre Vertretung nicht bei den Innungen, sondern bei den Gewerkschaften als erprobte Massenorganisationen. Die Berufsschule sollte deshalb ihre Schüler über die Gewerkschaften vorurteilslos aufklären. Noch viel wichtiger als für den Lehrling sind die Gewerkschaften für den jugendlichen Arbeiter. Grundsätzlich sollte der Beitritt zu einer Gewerkschaft empfohlen werden. Es ist sicher, daß je stärker die Gewerkschaften sind, Kämpfe vermieden werden, weil sich beide Parteien durch Unterhandlungen zu vertragen suchen. Kaloff fordert einen der Bedeutung der Gewerkschaften entsprechenden intensiven Unterricht, der geeignet ist, den Schüler in die gewerkschaftlichen Gedankengänge einzuführen. Als näheres Programm schlägt er vor, zu behandeln: Die geschichtliche Entwicklung der wichtigsten Gewerkschaftsarten. Das Programm der Gewerkschaften. Gewerkschaftliche Verfassungsfragen. Bildungsweisen der Gewerkschaften. Gewerkschaftliche Solidarität. Sozialpolitik in den Gewerkschaften. Berufsverbände oder Industrieverbände usw. Ferner sollte im Unterricht auf die vorbildliche Arbeit großer Arbeiterführer hingewiesen werden, so auf Kolping, Bebel, Legien, Ebert u. a. Kaloff ist der Meinung, daß der Lehrplan der Berufsschule diesen Stoff ohne Schwierigkeiten aufnehmen könnte. Er macht in seinem Aufsatz dafür eingehende Vorschläge.

Als Gewerkschaft haben wir ein lebhaftes Interesse daran, daß die gemachten Vorschläge beachtet und durchgeführt werden. Es geht bei einer Einrichtung wie der Berufsschule nicht an, daß sie einseitigen Interessen dient. Sie untersteht dem Volksganzen und dient ihm. Der Unterricht muß unbedingt sachlich sein. Er ist es heute noch nicht. Wir fordern deshalb dringend die neuzeitliche Reform des Lehrplans der Berufsschule.

Die Arbeitszeit im Baugewerbe.

Die Unternehmer im Baugewerbe möchten gar zu gern den Achtstundentag beseitigen. An der Arbeitszeitfrage sind die Vertragsverhandlungen immer wieder gescheitert, so daß längere Zeit im Baugewerbe vertragslos gearbeitet wurde. Als dann nach wiederholten vergeblichen Versuchen der neue Tarifvertrag zustande kam, der am 1. April 1927 in Kraft trat, hat man die Klippe in der Weise umschifft, daß in den Vertrag eine Bestimmung aufgenommen wurde, durch welche sich die Organisationsmitglieder verpflichten, nach der gesetzlichen Kennzeichnung der Arbeitszeit in Verhandlungen über die Arbeitszeit im Baugewerbe einzutreten.

Gestützt auf diese Bestimmung, verlangten die Unternehmer gleich nach Inkrafttreten des Arbeitszeitnotgesetzes Verhandlungen, diese Verhandlungen, die auf den 9. Juni angesetzt waren, führten zu keinem Ergebnis. Die Arbeitervertreter vertraten nämlich die Auffassung, daß die Voraussetzungen des Vertrages nicht gegeben seien, da das Arbeitszeitnotgesetz nur eine Auffrischung der seitherigen Arbeitszeitverordnung, nicht aber eine Neuregelung der Arbeitszeit sei.

Sofort wandten sich nun die Unternehmerverbände an das Reichsarbeitsministerium mit dem Verlangen, unermüdetlich einen Schlichter zu bestellen und die Arbeitszeit im Baugewerbe durch Schiedspruch regeln zu lassen. Das Reichsarbeitsministerium zeigte aber gar kein Verständnis für die übertriebene Eile der Unternehmer. In seiner Antwort auf die Eingabe machte es die Unternehmer darauf aufmerksam, daß sie eine wichtige Bestimmung im Vertrage übersehen hätten. Die wichtige Frage ist nämlich eine grundsätzliche Streitfrage über die Auslegung des Reichstarifvertrages, die der Entscheidung des Haupttarifamtes unterliegt, welches im Streitfall auch darüber zu entscheiden hat, ob ein grundsätzlicher Fall vorliegt. Das Reichsarbeitsministerium weist darauf hin, daß zunächst das Haupttarifamt in Funktion treten muß, und bemerkt weiter, daß dieses sich zweckmäßigerweise auch gleichzeitig als vereinbarte Schlichtungsstelle in der Erledigung der Arbeitszeitfrage betätigt, falls es anerkennen sollte, daß die vertraglichen Voraussetzungen für die Verhandlungen gegeben sind.

Dieser Bescheid des Reichsarbeitsministeriums ist ein Dämpfer auf den Eifer der Unternehmer. Interessant ist es aber, wie eine Unternehmergruppe nach dem Zwangstarif schreit und dafür so begeistert ist, daß sie die im Vertrage zwingend vorgeschriebene Erledigung des Streitfalles durch die vertraglichen Instanzen völlig übersehen.

Die Gewerkschaften in Berlin.

In Gestalt eines Bandes von mehr als 200 Seiten gibt der Ortsausschuß Berlin des IOGB seinen 35. Jahresbericht für 1926 heraus. Das Studium dieses Buches gewährt einen guten Einblick in das städtische Arbeitsgebiet, welches die Vereinigung der Ortsverwaltungen der dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaften zu beackern hat. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß trotz der ungünstigen Wirtschaftslage im Jahre 1926 eine, wenn auch nur geringe Steigerung der Mitgliederzahl von 294 204 auf 296 706 erreicht wurde.

Berlin ist die Stadt, in welcher die meisten Gewerkschaftsmitglieder leben, aber verhältnismäßig läßt der Organisationsstand noch recht viel zu wünschen übrig. Das wird deutlich, wenn man die Entwicklung der Mitgliederzahlen verfolgt. Vor dem Kriege ein fast ununterbrochenes Ansteigen bis zum Höchststand von 311 923, der im Jahre 1912 erreicht wurde. Dann kommt nach dem Kriege die Welle, welche den Stand im Jahre 1920 auf 701 695 anwachsen läßt. Nur zu schnell verläuft aber die Flut; im Jahre 1924 sind es nur noch 270 477 Mitglieder. Seither wieder ein langsames Ansteigen, doch ist der höchste Stand der Vorkriegszeit noch nicht wieder erreicht.

Von dem Umfang des Arbeitsgebietes des Ortsausschusses gibt sein Kassenbericht Kunde. Einer Jahreseinnahme von 173 304 M. steht eine Ausgabe von 153 223 M. gegenüber. Das Vermögen beträgt 36 081 M.

Die größte der angeschlossenen Ortsverwaltungen ist die der Metallarbeiter mit 57 834 Mitgliedern; dann folgt der Verkehrsbund mit 52 014, der Gemeindearbeiter-Verband mit 24 230 und an vierter Stelle der Holzarbeiter-Verband mit 20 256 Mitgliedern. Unter den angeschlossenen Mitgliedern sind 42 685 weibliche und 12 350 jugendliche.

Angeht die vielseitigen und überaus wertvollen Arbeit, die der Ortsausschuß zu leisten hat, wäre es lebhaft zu wünschen, daß die Gewerkschaften in Berlin die notwendige Stärkung ihrer Mitgliederzahl recht bald erlangen. Gewiß sind die freien Gewerkschaften die in Berlin maßgebenden Organisationen. Das zeigen auch die Ergebnisse der Betriebsrätewahlen. Die vorliegende Statistik ist unvollständig. Sie umfaßt 5604 Betriebe mit 436 916 Arbeitern, von denen 9892 Betriebsräte gewählt wurden. Diese verteilen sich folgendermaßen: 9053 freie Gewerkschaften, 91 christliche, 108 kirchlich-Dundersche und 308 sonstige Gewerkschaften. 13 Betriebsräte sind Gelbe und 297 unorganisiert. In dieser Statistik erscheinen die Holzarbeiter mit 146 Betrieben und 6500 Arbeitern. Die gewählten 522 Betriebsräte gehören sämtlich zum Deutschen Holzarbeiter-Verband. — Bei aller Befriedigung ob der überragenden Bedeutung der freien Gewerkschaften und des segensreichen Wirkens des Ortsausschusses bleibt doch immer das Schlußergebnis: Die gewerkschaftliche Organisation ist in Berlin bei weitem noch nicht so stark, wie sie es eigentlich sein müßte.

Die Gewerkschaftsbewegung in Palästina.

Die „Schweizerische Bau- und Holzarbeiter-Zeitung“ veröffentlicht einen ihr von der „General Federation of Jewish Labour in Erez Israel“, der Gewerkschaftszentrale in Palästina, zugegangenen Brief, der aus Tel-Awiv, den 26. April 1927, datiert ist. Wir entnehmen diesem Schreiben das Folgende:

In Palästina existiert seit sechs Jahren als erste und einzige Gewerkschaftsorganisation die „Allgemeine Organisation der jüdischen Arbeiter Palästina“. Das Wachstum dieser Organisation, sowohl durch Einwanderung als auch durch innere Festigung und gesteigerte Organisation, sei durch folgende Zahlen illustriert: Am 1. Januar 1923 waren erst 7000 Arbeiter organisiert, am 1. Januar 1924 stieg ihre Zahl auf 14 885, am 1. Januar 1925 auf 18 688 und am 1. Januar 1927 auf 22 882. Das innere Wachstum der Bewegung sei durch den Hinweis illustriert, daß während 1923 nur 50 Prozent aller im Lande anwesenden jüdischen Arbeiter organisiert waren, der Prozentsatz heute auf 75 Prozent gestiegen ist. Die größten Gewerkschaftsverbände sind: der Landarbeiter-Verband mit 8500 Mitgliedern, der Bauarbeiter-Verband mit 7500, der Angestellten-Verband mit 1800, der Eisenbahner-Verband mit 850 Mitgliedern, von ihnen die Hälfte Araber, außerdem verschiedene lokale Verbände. Der älteste und bestorganisierte Verband ist der Landarbeiter-Verband; 40 Prozent seiner Mitglieder arbeiten in verschiedenen Siedlungsgenossenschaften, teils als Kooperativen, teils auf wirtschaftskommunistischer Basis. Es existieren im Lande 89 derartige Siedlungen, die teilweise 200 bis 300 Genossen umfassen.

Von den Bauarbeitern arbeiten ständig zwischen 2000 und 3000 (nach der Saison) in der eigenen Baugilde unserer Organisation, dem Amt für öffentliche und Bauarbeiten „Solelbonney“, das im Laufe von sechs Jahren für 1 1/2 Millionen Pfund Bau- und Chauffearbeiten ausgeführt hat und der größte Bauunternehmer des Landes ist. Das Amt, das der Gewerkschaft unterstellt ist, übergibt alle Arbeiten organisierten Baugruppen in Akkord. „Solelbonney“ angegliedert sind verschiedene Kooperativen Siedlungen, zwei Tischlereien, eine Weberei, eine Zementröhrenfabrik.

Der Bericht erwähnt weiter, daß der Organisation eine Arbeiterbank mit einem Grundkapital von 100 000 Pfund Sterling angeschlossen ist und die Arbeiterfondsgenossenschaft mit einem Jahresumsatz von 210 000 Pfund Sterling. Die Krankenkasse der Organisation wird zu 80 Prozent von den Beiträgen der Arbeiter erhalten. Die Kulturkommission der Organisation unterhält ein umfangreiches eigenes Schulwerk. Zum Schluß wird über die unverhältnismäßig große Arbeitslosigkeit, besonders im Baugewerbe, geklagt, die im Jahre 1926 einsetzte.

Bücher und Zeitschriften

Die Ideenschmiede. Wertvolle Gedanken über schöpferisches Arbeiten. Von Hugo R. Löwe. 60 Seiten. Preis 2,50 M. Zu beziehen vom R. Löwe (Emseloh, Post-Niestedt) und durch den Buchhandel. — Löwes Schrift, die hier vor einigen Wochen bereits besprochen wurde, erscheint jetzt als gedruckte Broschüre. Der Verfasser hat einige Stellen ungearbeitet, wodurch das Buch an Wert gewonnen hat. Löwe behandelt die psychologischen Voraussetzungen ernster geistiger Arbeit. Ideen und Pläne schwirren einem nur so in dem Kopf herum, den meisten Menschen fehlt über Weg und Ziel aber die rechte Klarheit. Löwe greift hier ein, indem er uns lehrt, wie wir System und Straffheit in unser Denken und Wollen bringen. Das geschieht in sehr anschaulicher Weise. Wertvoll sind auch seine Ausführungen über die Auswertung von Erwerbs- und Erfindungsarbeiten. Die viele Erfinder aus Arbeiterkreisen sind und werden um den Ertrag ihrer Arbeit betrogen, weil sie auf der Suche nach einer Bewertung ihrer Erfindung gewissenlosen Geschäftemachern in die Hände fallen. Wie man diese vermeiden kann, dafür gibt Löwe wertvolle Fingerzeige.

Das Protokoll vom Kieler Parteitag der Sozialdemokratischen Partei ist soeben im Verlag J. S. W. Dieck Nachf., Berlin SW. 68, erschienen. Es enthält auf 376 Seiten stenographische Aufnahmen der Verhandlungen des Parteitags und der Frauenkonferenz; auch das Agrarprogramm ist ihm beigegeben. Ein umfangreiches Sachregister, dazu ein Sprechregister erleichtern ein schnelles Nachschlagen. Das Protokoll kostet gebunden in Ganzleinen 3,60 M., broschiert 2,60 M.

Der „Wahre Jakob“ wird ab 1. Juli vom Verlag J. S. W. Dieck erneut herausgegeben. Die erste Nummer erscheint am 9. Juli. Diese Nachricht wird bei vielen, die den „Wahren Jakob“ früher kannten, mit Freude begrüßt werden. Im Jahre 1887 von Heinrich Dieck ins Leben gerufen, hat sich der „Wahre Jakob“ eine Menge von Freunden erworben. War doch seine Abonnentenzahl auf mehr als 200 000 gestiegen. Die Überschüsse, die dieses Witzblatt abwarf, kamen dem Ausbau der sozialdemokratischen Literatur zugute. Krieg und Inflation schnitten dem „Wahren Jakob“ den Lebensfaden ab. Nun wird er zu neuem Leben erweckt. Der „Wahre Jakob“ wird im neuen Gewand, an Stelle von „Lachen Links“ tretend, die Sympathien aller derer für sich haben, die den Wert der politischen Satire begriffen haben, und die das Lachen in ernster Zeit nicht zu verlieren gewillt sind.

Urania. Kulturpolitische Monatshefte über Kultur und Gesellschaft. Mit den ständigen Beiläutern „Soziales Wandern“ und „Der Leib“ und den vierteljährlich beigegebenen Buchbeilagen. Das jetzt erscheinende 9. Heft enthält zahlreiche wertvolle Aufsätze und Notizen mit mehreren Bildern. Die „Urania“ kostet vierteljährlich mit broschierter Buchbeilage 2,60 M., mit in Ganzleinen gebundener Buchbeilage 2,25 M. Probehefte erhalten Interessenten kostenlos von der Urania-Verlags-Gesellschaft m. b. H., Sena.

Sammelbuch für Aufrechnungsbelegungen. Von G. Kahl, Regierungsrat. Zu beziehen durch W. Rothhammer, Buchhandlung in Stuttgart, Urbanstraße 14. Preis 30 Pf. Partiepresse niedriger. — Das Sammelbuch bietet Raum zur Bescheinigung der geleisteten Invalidenversicherungsbeiträge. Es enthält außerdem die ab 27. Juni 1927 und ab 1. Januar 1928 gültigen Invalidenversicherungsbeiträge, und es werden die neuesten Leistungen der Invalidenversicherung kurz und übersichtlich mitgeteilt.



Unterhaltung und Wissen



Sag für Sag.

Von Kurt Offenburg.

Tag für Tag, einmal, dreimal, viermal — an manchen Tagen auch sechsmal —, Monat für Monat, jahraus, jahrein geht man denselben Weg: von der Wohnung zur Arbeitsstätte, legt ihn zurück: mechanisch, ohne Bewußtsein. Für seine Dauer ist der schwankende Begriff „Zeit“ ausgeschaltet. Zeit ist in diesem Fall ein nicht zu Messendes; für die Spanne dieses Ganges, verschwindet sie aus dem Leben, als wenn sie nie gewesen wäre. Oder sie ist auch ein festgefügtes, das sich wie ein Gegenständliches zwischen den Fluten und Atmen des Lebens einschleibt, und das mitwollig wegzukommen niemand einfallen würde.

Wie das Zeitgefühl, ebenso verschwindet auf diesem eintönigen Gang das Gefühl für den Raum. Man schätzt ganz willkürlich und keineswegs im Verhältnis zu den Erfahrungen unseres übrigen Lebens die Höhe der Häuser, die Breite der Straße, die Bequemlichkeit des Bürgersteigs, Gewohnheit stumpfte unsere Sinne ab und reizte sie über die Maßen, winzige Differenzen wichtig einzuschätzen.

Aber eigentlich hat weder Zeit noch Raum etwas mit dieser Betrachtung zu tun, die von der Mystik erzählt soll, die beschlossenen ist in dem täglichen Gang zwischen zwei Punkten. Der ganze Vorgang ist so unwirksam, daß man sich Gewalt antun muß, wenn man mit hellen Sinnen seine einzelnen Phasen betrachten will.

Man zieht eine kleine eiserne Gartentür hinter sich zu und steht auf der Straße, vielmehr auf dem Bürgersteig, setzt einen Fuß vor den andern (ganz unbewußt und selbstverständlich, wie man Atem holt), geht ein wenig geradeaus, lust so lange, bis die Seitenstraße in die Hauptstraße einmündet, stieft da weiter, kommt in Umlagen, wieder in Straßen, an Kreuzungen. Man weiß und spürt nichts davon, daß der Wille in Aktion trat, die Glieder in Bewegung setzte, Hindernisse überwand; alles wird längst zum Reflex, zur blinden Antwort auf einen nicht mehr bewußten Antrieb.

Nicht nur hier, in dieser Stadt, ist man diesen ewigen Weg gegangen: in Mannheim und in Dresden, in Marseille und Mailand, in Berlin und Rotterdam — überall auf dem Gang von der Wohnung zur Bahnhaltstelle oder zur Arbeitsstätte, überall sah man traumhaft weifenlose Reihen eintöniger Häuser. Neubauten, die nicht zu wachsen schienen; grellen Glanz von belebten Kinofassaden; Läden mit Warenanslagen, die man nie definiert hat; Regen, der uns frösteln macht; manchmal brennende, trockene Sonne, und am meisten das sahle Licht der Tage, die sich alle gleichen.

So ist es in allen Städten — und so gehen Millionen Menschen ihren Gang, mit immer gleichen Gewohnheiten, mechanische Figuren, Schatten ihres sonstigen Seins.

Aber manchmal — vielleicht an einem gärenden Frühlingstag oder im blanken Frost des Wintermittags — erwachen die Sinne aus ihrer Lähmung, und siehe! — man merkt, daß man lebt. Anders sind die Schritte, getragen vom gespannten Willen, und um dich erwacht aus ihrem Schlaf die chimärenhafte Umwelt.

Was geschieht nicht alles! Der Kappinscher im Nachbarhaus bellt altklug wie ein greisenhaftes Kind. Das Haus an der Straßenecke ist in jedem Fenster mit Blumen geschmückt. Die Uniform des Briefträgers wirft blauer Schatten auf die blanke Straße. An manchen Wohnkassernen bröckelt der Verputz ab, was man nie bemerkt hat, und ein frisches Frauengesicht, das aus einem Fenster schaut, bildet dazu ein reizendes Gegenpiel. Hat man in Jahren bemerkt, daß das Schild eines kleinen Pngeschäftes den schönen Namen Bobuffa Kieselsteins trägt? Und daß jener Erker so seltsam angelehnt an dem falschen Renaissancehaus hängt? Welche lockere Stimmung flutet an diesem Nachmittage von dem verstimnten Klavier der kleinen Wirtsstube heraus auf die lommige, stille Straße! Himmel, den man nie höher gesehen hat, überspannt die entzauberte Welt!

Und alles bewegt sich und schwebt im Gleichgewicht des atmenden Seins. Doch diese Tage sind nur wie blitzende Steine auf dem ewigen Weg. Und Tag für Tag, einmal, dreimal, viermal — an manchen Tagen auch sechsmal —, Monat für Monat, jahraus, jahrein geht man denselben Weg: von der Frühe des Lebens unbemerkt jene Straße entlang, die zum Abend führt — zum letzten Ziel aller Dinge.

Insekten als Laternen.

Die Feuerpünktchen, die an den Sommerabenden lautlos durch die Luft huschen, haben der Wissenschaft schon viel Kopfzerbrechen bereitet. Es gibt eine ganze Menge von Tieren, die die Eigenschaft besitzen, im Dunkeln zu leuchten, so gewisse Eintausische, Meeresquallen, Quallen und Feuerwägen, wie auch in den Tropen heimische Vögel, die Weber- oder Prachtflinken, deren Jungen zu beiden Seiten des Schnabels kleine leuchtende Flecke haben, um in den finsternen Nächten die Fütterung zu ermöglichen. Die bekanntesten aller dieser Leuchttiere sind die *Photobacterien*, die bei uns in zwei Arten, einer größeren und einer kleineren Form vor-

kommen. Mit ihrer geheimnisvollen Leuchtkraft hat sich die Forschung schon vielfach beschäftigt. Man nahm z. B. an, daß die Käfer die Leuchtstoffe mit ihrer Nahrung, dem leuchten Humus, in dem oft verwesende, im Dunkeln leuchtende Stoffe enthalten sind, zu sich nehmen. Das Leuchten dieser verwesenden Stoffe und das Leuchten der *Photobacterien* beruhen nun vermutlich auf derselben Ursache, nämlich auf dem Vorhandensein von Leuchtbakterien, die, wie in jüngster Zeit angestellte Untersuchungen gezeigt haben, mit den Käfern in einer ständigen Lebensgemeinschaft oder Symbiose leben. Auf welche Weise die Käfer zu den Bakterien kommen, ob sie ihnen etwa doch durch die Nahrung

Lebensfreude.

Von Walter Schent.

**Wir sind verbrüderter großer Lebenskraft,
Die aus den tiefsten Nächten quellend, jugendlich,
Aus Wästen einer Sehnsucht Paradiese schafft.**

**Aus allem Leben saugt der zügellose Drang,
Der sich dem Weltchaos ungestüm entrang,
Und nun auch unsre Kraft ins große Wollen zwang.**

**Aus allen Dingen schreit dieselbe Lebenslust,
Die, unergründet und dem frohen Taum bewusst,
Ich wie ein roter Blitz aufflammt in dunkler Brust.**

**Dem großen Werden sind wir unlosbar verwandt!
Der Lebensfreude Banner hoch in nackter Hand,
So spahn wir weit hinaus in ferne Sonnenland...**

Aus der Gedichtsammlung „Kampjugend“,
Arbeiterjugend-Verlag, Berlin.

zugeführt werden, hat sich allerdings bis heute noch nicht erglünden lassen.

Dagegen hat man mancherlei andere bemerkenswerte Erscheinungen an den Leuchtkäfern beobachtet. So gibt es beispielsweise in den Tropen Leuchtkäfer, deren Licht jeweils immer nur genau 1, 3 oder 5 Sekunden aufleuchtet, um dann wieder zu verlöschen, oder 3 Sekunden leuchtet und dann für 5 Sekunden wieder verlöscht, was man scherzhaft mit einer „Lichtreklame“ der Insekten vergleichen hat. Nun hat man kürzlich die Feststellung gemacht, daß solche Leuchtkäfer, sobald man ihnen Adrenalin, den in der Nebenniere des Menschen enthaltenen Stoff, einspritzt, unangeseht 24 Stunden hindurch leuchten. Das Leuchten kann also durch chemischen Einfluß wesentlich verändert werden; vor Jahren hat man aber schon festgestellt, daß das Leuchten vom Leben des Käfers überhaupt unabhängig ist, da Leuchtsubstanz, die man einem Käfer entnommen und mit Wasser befeuchtet hatte, noch nach einem Jahr leuchtete. Jedenfalls geben die Leuchtkäfer der Wissenschaft noch manche Frage zu lösen.

Bei einigen tropischen Leuchtkäfern ist das Licht, das sie ausstrahlen, außerordentlich stark, so daß z. B. die Indianer ihre großen Leuchtkäfer in Flaschen füllten, um diese dann als Laternen zu benutzen, oder die „Blitzwanzen“, wie man sie im tropischen Südamerika nennt, in durchlöcherter Kürbisse füllen, die, von der Zimmerdecke herabhängend, als Lampen dienen. Auf Ceylon sind Leuchtkäfer einheimisch, bei denen sogar auch die Weibchen leuchten. Besonders charakteristisch zeigt sich dies bei einer Art, deren Weibchen sich nie zu Käfern entwickeln, sondern immer nur im flugunfähigen Larvenzustand verbleiben. In diesem Zustand leuchten sie aber so kräftig, daß ihr Licht dem einer kleinen Laterne gleichkommt.

Ein Tisch für 706 000 Franken.

Ganz erstaunliche Preise für französisches Kunstgewerbe wurden auf der zweitägigen Versteigerung der Sammlung Poles in Paris erzielt. Das Gesamtergebnis belief sich auf eine Summe von etwa 21 1/2 Millionen Franken. Zwei kleine Bilder von Boucher brachten es auf 450 000 Franken, ein Damenporträt der Malerin Labille-Gouard auf 510 000 Franken. Sehr hohe Summen wurden für Gobelins angelegt, so für eine Tapiserie der Manufaktur Beauvais nach Boucher 975 000 Franken. Das sensationellste Ereignis der Versteigerung war aber das Ausgebot eines kleinen Damenschreibstisches vom Ende der Louis-XV.-Zeit. Sachverständige hatten das anmutige, mit prächtigen Bronzen beschlagene Stück auf 400 000 Franken geschätzt. Der Konservator des Museums der schönen Künste der Stadt Paris, Orontowski, bot bis 660 000 Franken, aber ein argentinischer Sammler bot immer mehr. Da passierte plötzlich etwas, was sich wohl noch nie vorher in einem Auktionsaal ereignet hat. Ein Händler erklärte, daß er der Stadt Paris 10 000 Franken zur Erwerbung des Stückes zur Verfügung stelle. Dann versprach noch einer 10 000 und ein dritter sogar 30 000 Franken. Auf diese Weise neu gekräftigt, konnte Orontowski weiterbieten, und unter dem Beifall der Anwesenden wurde ihm der Tisch für 706 000 Franken zugeschlagen.

Unerbotten.

Gesammelt und neu erzählt von Rastignac.

Ein Kaufmann hatte zwei Söhne; einer war faul und konnte nie aus den Federn kommen, der andere fleißig und ein Frühlingskrieger. Wie dieser nun eines Tages im Morgenrauschen schon von zu Hause fort und seiner Arbeit nachging, fand er einen Geldbeutel mit beträchtlichem Inhalt. Er lehrte um und zeigte seinem Vater den Fund. Dieser hatte nichts Eiligeres zu tun, als in die Stube zu rennen, wo der faule Sohn noch im Bett lag und schlief. Er rüttelte den Langschläfer wach und sagte zu ihm: „Stehst du, Faulenzer, was dein Bruder gefunden hat, weil er so fleißig aufsteht.“ — „Ich sehe es“, entgegnete der Faule, „aber wäre der Verlierer, wie ich, im Bett geblieben, so hätte er seinen Geldbeutel noch.“

Ein Reisender lehrte in einer Wirtschaft ein, und der Wirt, der Namen und Stand des Fremden erfahren wollte, ohne aber direkt danach zu fragen, meinte: „Ich glaube, Sie schon irgendwo gesehen zu haben.“ — „Wahrscheinlich, denn ich komme oft dahin“, entgegnete schlagfertig der Fremde.

Ein Bankier ward einmal angeklagt, daß er die Absicht gehabt habe, den König mit Gewalt aus dem Lande zu schaffen. Als er schließlich vor das Gericht kam, verteidigte er sich folgendermaßen: „Ihre Beschuldigung, meine Herren Richter, ist sehr lächerlich. Ich weiß, wozu ein König einen Bankier gebrauchen kann; aber ich weiß beim besten Willen nicht, was ein Bankier mit einem König anfangen sollte.“

Ein deutscher Potentat stellte in seinem Ländchen eine gewaltsame Werbung an und nahm unter anderm auch einer armen Schusterwitwe ihren einzigen Sohn. Sie erzwang sich eine Audienz und bat, daß man ihren Sohn freilassen möge. — „Ich kann euch nicht helfen“, erwiderte der Fürst, „denn selbst meine Söhne, die Prinzen, müssen dienen.“ — „Das glaube ich“, entgegnete die Witwe, „die Prinzen haben auch nichts gelernt; er Sohn aber ist ein Schuster.“

Ein zum Tode verurteilter Verbrecher erhielt vom Richter aus besonderer Gnade die Erlaubnis, sich selbst die Todesart zu wählen, nach der er gerichtet werden wolle. — „Ich danke euch“, sagte der Verurteilte, „laßt mich an Altersschwäche sterben.“

Ein Gelehrter, der sehr zerstreut war, speiste mit einem Freund und dessen Schwester, einer jungen Witwe. — Wohllich beklagte sich die Dame, daß ihr nicht wohl sei. Der Gelehrte meinte, dies seien Anzeichen eines gesegneten Zustandes. — „Stein, mein Lieber“, sagte der Freund, „das ist nicht gut möglich, denn meine Schwester ist seit drei Jahren Witwe.“ — „Verzeihen Sie, gnädige Frau“, entschuldigte sich der Zerstreute, „ich glaubte, Sie wären noch lebendig.“

Ein bekannter Verschwendter, der sehr verschuldet war, verpielte in einer Gesellschaft große Summen. Ein Bekannter, der ihm zusah, sagte zu einem andern: „Sehen Sie, wie der Kerl sich wieder hineinreißt.“ — „Stimmt“, entgegnete der andere, „aber er rettet auf geliebten Pferden, die schon man eben nicht.“

„Herr, ich träumte diese Nacht, daß Sie die Lebenswürdigkeit hätten, mich durch ein beträchtliches Geschenk zu beglücken“, sagte ein bettelhafter Schmeißler zu einem reichen Mann. — „Christen müssen nicht an Träume glauben!“ erwiderte der Angebetete.

Ein Verschwendter lag im Sterben, und ein Geistlicher war bemüht, ihn auf den Tod vorzubereiten. — „Ach“, seufzte der Sterbende, „wenn ich nur noch so lange gelebt hätte, bis ich alle meine Schulden abgezahlt hätte.“ — Der Geistliche tröstete: „Hoffe, mein Sohn, und Gott wird einen so frommen Wunsch nicht unerfüllt lassen.“ — „Verklärten Angeichts triumphierte der Kranke: „D — dann lebe ich ewig!“

Als ein Geistlicher eine rührende Abschiedspredigt in seinem Doche hielt, vergossen alle Zuhörer Tränen der Rührung. Nur ein Bauer stand trockenen Auges dabei, und ein Nachbar fragte ihn, weshalb er nicht weine. — „Ich gehöre nicht zu diesem Kirchspiel“, antwortete er.

Ein Geldverleiher hatte einem Kunden nicht weniger als 9 Prozent Zinsen abgenommen. Die Sache kam vor das Gericht, und der Richter machte dem Verleiher Vorwürfe über den Wucher, legte dar, daß der Höchstzins 6 Prozent betrage und fragte schließlich, wie er es denn vor Gott verantworten könne, 9 Prozent Zinsen zu nehmen. — „Entschuldigen Sie, Herr Richter“, sagte der Verleiher, „vor Gott kann ich's recht gut verantworten. Der schaut vom Himmel herab, und da sieht er eine 9 für eine 6 an.“

Das Bett.

Kulturhistorische Skizze von M. Schlee.

Begünstigt durch seine Größe und die doppelte Art seiner Bestandteile ein konstruktives, festes Element, das Holz, sowie ein weiches, textiles, welches der Flächenbedeckung ein ideales Feld bietet, war das Bett seit je ein Schmuckstück der Wohnung. Nur wendete der Norden mehr dem Gestell seine künstlerische Sorgfalt zu und der etwas verwelichte Süden die seine den Kissen und Polstern. Bei den Griechen und Römern war jedoch beides der Fall, denn nach Kampf, Krieg, aufstrebenden Märschen und ihren berühmten Wettspielen verbrachten sie ihr übriges Leben, Erholung, Mahlzeit, Unterhaltung und Schreiben, fast nur auf ihren farbig und goldgeschmückten weichen Matratzen, zu denen schon damals der Orient seine berühmten kostbaren Decken lieferte.

Zu der gleichen Zeit lagen unsere Vorfahren, die alten Germanen, noch auf ihrer über Schilf und Laub ausgebreiteten berühmten „Bärenhaut“, nahmen aber doch mancherlei Lebenssitten der unterjochenden Römer in den eroberten romanisierten Provinzen an, darunter auch deren Schlafstätten. Trotzdem blieben diese im allgemeinen lange Zeit sehr primitiv und für unsere heutigen Begriffe von Hygiene und Moral besonders merkwürdig. Schließen doch selbst in den Ritterburgen Kind und Regel, Ritter und Dame, Basall und vornehmer Besuch alle in einem einzigen Raume. Erst mit der höfischen Verfeinerung der Sitten der herrschenden und bevorzugten Stellung der Frau im geselligen Leben sonderten sich einzelne Schlafgemächer ab. Da erhielt die Frau ihr „Boudoir“. In dieser Zeit, am Ausgang des romanischen Baustils, erhielt das Bett eine reichere, künstlerische Ausstattung, die sich im gotischen Stile noch steigerte.

In der romanischen Zeit war das Ruhelager meist aus gedrehten Rundstäben zusammengesetzt und stieg am Kopfende etwas an. Der Zwischenraum zwischen den Stützen war mit einem Netzgefüllt. Bei den späteren lastenartigen Betten war die Einsteigseite offen, an der Gegenseite wie am Fußende gab es eine Brüstung oder Geländer. Die Verstärkung der offenen Seite weist auch darauf hin, daß das Bett zum Sitzen wie zum Liegen gebraucht wurde. Jetzt bestand das Gestell aus vier Pfosten, welche entweder durch Querbalken oder Bretter verbunden waren. Im ersteren Fall entsprach das Bett einer niederen, mit einer Matratze belegten Bank, im zweiten bildeten die Bretter, wie heute, einen Kasten.

Die Kunst hat mit dieser Art hölzerner Bettgestelle nicht viel zu tun. Das Zimmerwerk ist einfach, viertantig oder gedreht; Pfosten, Traversen und Bretter aber sind stets mit bunten Farben angestrichen und darauf nach der Länge der Bretter wie mit halbrunden Fenstern bemalt, in gleicher Art wie die Bänke und sonstigen Sitzmöbel dieser Zeit. Von feinerer Ornamentation ist wenig zu erblicken. Über dem Bett hing ein Vorhang, der lose über zwei Wandarme gehängt war. Dieses legt voraus, daß das Bett längs der Wand stand, was später nicht die Regel bildete. Über dem Kopf hing von denselben Armen eine Kugel herab, deren

schwacher Lichtschein die „bösen Geister“ verschrecken sollte, die die Finsternis vermeintlich anzog. Vor dem Bett stand ein hölzerner Fußschemel mit oder ohne Kissen, der zum Einsteigen, aber auch zur Bequemlichkeit des auf dem Bett Sitzenden diente und sich das ganze Mittelalter hindurch als regelmäßige Begleitung des Bettes findet.

Wie gefagt, wurde in dieser frühen romanischen Zeit nicht besonders künstlerisch mit dem Bettgestell umgegangen. Erst in der spätromanischen Zeit, da alle, auch die handwerklichen Künfte eine Art Aufstrebung feierten, veränderte sich die höfische Sitte zum Paradebett; es stand im Empfangsraum, als vorzüglichstes Stück Mobiliar in die Augen fallend und demgemäß ausgestattet. In seiner konstruktiven Form änderte sich zunächst wenig. Von den vier Pfosten blieben die am Kopfende höher, und die Matratze mag schräg gelegen haben. Ebenso kamen beide Formen vor, mit und ohne Bretter zwischen den Pfosten, so daß das Bettzeug einfach auflag oder vertieft sich in der Lade befand. Es gab durch Behängen mit schönen großen Decken und anderem mancherlei Variationen; Landesstille, Standesunterschiede, Reichtum und Armut, auch Geschmack und Wille waren die Ursachen. Wo die Möglichkeit vorhanden war, erhielten die Betten aber immer reiche Verzierung. Die Pfosten wurden gedreht, mit Einlagen von Elfenbein und farbigen Hölzern geschmückt oder auch mit geschnittenen Ornamenten versehen. Letzteres nahm besonders im gotischen Stil an Reichtum und Zierlichkeit zu. Wohl das schönste Bett dieser Art sah ich im vorigen Jahre gelegentlich einer Studienreise nach München im bayerischen Königsschloß Neuschwanstein. Das Alkovenbett Ludwigs II., eine einzige triumphale Gloriole der Hochgotik...

Auch der „Himmel“ des Bettes, die verschiedensten Stoff- und Brokatdrapierungen zu seinen Häupten, machte die verschiedensten Varianten durch, bis zuletzt ein Baldachin aus ihm wurde. Von vier Pfeilern gestützt, die eine Verlängerung der Kopfenden bildeten, ward er jetzt vom Plafond unabhängig. Wie die gotische Tischlerei überall gerne mit dem Holzwerk zimmerte, die hölzerne Zimmerdecke gern ausgestaltete, die Wände kasselte und die Bänke an der Vertäfelung befestigte, so machte sie in gleicher Geistes- und Geschmacksrichtung aus dem Bett einen geschlossenen Kasten, ja ein kleines Zimmer. In dieser Gestalt, die sich etwa im 15. Jahrhundert vollendete, war es ein integrierender, unbeweglicher und unlöslicher Bestandteil des Zimmers. Geschnitztes Maßwerk und Laubwerk, Wappen und figurliche Reliefs bedeckten die Füllungen, reiche durchbrochene, zackige Bekrönung umgob das Gesims des Baldachins oder, besser gesagt, des Daches. Die auf die Gotik folgende Renaissance gestaltete diese Art Bettkasten, anstatt sie wieder leichter und mobiler zu machen, im Anfang noch architektonischer als die erstere. Eine Komposition von Peter Flötner zeigt beispielsweise ein von Säulen getragenes Bett in eine zweite Säulenhalle gestellt, also gleichsam in einer Säulenhalle stehend. Noch am Ende des 16. Jahrhunderts sind besonders die holländischen Betten schwer und plump, mit sockelartigem Untergestell und mehreren Stufen, wohl auch mit einem so breiten oder hohen Gesims, daß es mit Säulen zu

Leinwand eingezogen wurde. Ebenso wurde auch das Untergestell zu wahren Kommoden gearbeitet.

Doch wurden anderswo zur gleichen Zeit diese Betten auch schon wieder leichter behandelt und im Holzwerk zierlicher gestaltet; es wurde wieder offen, man verwarf die bretternen Wände und stülzte den „Himmel“ wieder auf die vier Eckpfosten, die zu dünnen, mit Ornament umkleideten kanneelten oder sonstwie geschmückten schlanken Säulen ausgebildet wurden. Die Füllungen der Lade erhielten geschichtliche Renaissanceornament oder der Lade aus verfeinerten Hölzern. Aber auch die der Renaissance nicht fernstehende Phantastik bemächtigte sich des ihr doppelt willkommenen Gegenstandes, drehte die Säulen oder gestaltete sie zu Karjaliden und schweißte die Hölzer des Gerüsts.

Noch ausschweifender, wenn auch nicht in der Architektur, doch in der Ornamentik des Bettes verfuhr die spätere Barockzeit. Sie verwandelte bei den Pracht- und Paradebetten alles, was nur umgestaltet werden konnte, in großgeschwungenes Ornament, das mit Putten, Emblemen und Allegorien reichlich durchsetzt war. Einige Betten dieser Art stehen heute noch in den Prunkzimmern des Stiftes St. Florian in Österreich, etwa aus der Zeit um 1700. Die Prachtbetten des zierlichen Rokoko stehen als Dokumente einer relativ jüngeren Zeit nicht nur historisch in allgemeiner Erinnerung; es werden ihre Grundformen auch heute noch stark, besonders in den Frankreich benachbarten kleineren Ländern, handwerklich nachgeahmt. Dies wird mancher Leser aus den jetzt von Franzosen besetzten deutschen Rheinlandgebieten selber erlebt haben, der vielleicht in der katastrophalen deutschen Inflationszeit mit vielen anderen ins Ländchen Luxemburg arbeiten ging. Die ippigen Schnitzereien freilich, Figuren, Laub, Embleme und die Einlegearbeiten, sind verschwunden und die schnäbelnden Tauben davongeflogen. Die Liebesgötter machten in der französischen Revolution den Genien des Schlafes und des Todes Platz, die Pfosten des Bettes verandelten sich in Viktoriastrahlen (Ruten mit Wellen) oder endeten in Lanzen, welche phrygische Hügel trugen...

Es ist nur ein schwacher Abglanz vergangener künstlerischer Pracht, was das 19. Jahrhundert ziemlich rühmlos in mehr oder minder geschickten Nachahmungen einzelner vergangener Stilperioden wiederaufleben ließ und vorzugsweise nur noch in den Kopf- und Fußenden des Bettes als Schmuck manifestierte.

Der strenge Klassizismus, das steife Empire, aber auch das demütigste Klassizismus lösten einander viel zu schnell als „neue“ Stilformen ab, um mit den überreich bewegten und geschnitten „alten“ Stilarten irgendwie gleichwertig zu sein, und so ist auch über das Bett in diesen Epochen nicht viel zu sagen. Betthimmel, gotisches Gesims und Baldachin hatte der sanitäre Standpunkt des 19. Jahrhunderts sowieso längst weggesetzt, hoffentlich auf Nimmerwiederkehr.

*Mit Leidenschaft für die Kunst ist
Am 28. November 1927*

Junger Tischler,
19 Jahre alt, sucht Stellung auf Bau und Möbel, wohnhaft in Altmühl, Anfragen an Verwaltungsbüro Schöningen, Alfred Sad, Schöningen, Weinbergstraße 19.

berf. Holzarbeiter,
Scherer, Bauer, Glaser und Glaser, die längere Zeit im Holzhandwerk tätig gewesen sein. Schriftl. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften, Angabe der Familienverhältnisse, Alter und frühestem Eintrittstermin an **W. Schliebener, Verbandsbüro, Berlin SO 16, Am Köllischen Park 2.**

Polierer, mehrere tüchtig, für sofort geeignet, zahlen höchste Löhne. Schwanenburger Straße 10, Berlin SO 16, Am Köllischen Park 2.

Antom. Drillschraubenzieher
2. - 1. mit 3 Stahlklingen, pol. Heft, verwickelte Ansaugung, 500mm lang, 7 RM. franko Nachnahme.
W. Schliebener, Clausthal.

Fugen - Leim - Apparat
12 Stück Nocken, 12 Nocken mit Spindel, 2 Schlüssel, Bestandspreis 15 Mk. frei jeder Station.
W. Schliebener, Clausthal.

Die Heilwirkung im Säbgerewebe
Ein Hand- und Fußschuh in Frage u. Antwort zum Gebrauch an Säbgerewebe und zum Gebrauch für Säbgerewebe und Säbgerewebe. Eine erklärende Abhandlung aller bei der Heilwirkung im Frage kommenden Gebiete mit besonderer Berücksichtigung der Heilwirkung von **W. Schliebener, Clausthal.**

Verbandsmitglied! Schließt
na. Versicherungen ab bei der **Volksfürsorge**
Clausthal.

Wir empfehlen:
Vorbildliche Schlafzimmer- u. Küchenmöbel

40 Tafeln mit je 6 verschied. Mustern, insges. 75 Einzelformen mit Grund- u. Seitenrissen im Maßstab 1:10. Detailschnitte sind in halber natürlicher Größe.

Bon W. Schliebener
Redakteur des „Fachblatt für Holzarbeiter“

Vorzugspreis für Verbandsmitglieder b. Bezug durch die Verwaltungsstelle 7 Mk. Buchhandelspreis 10 Mk. Porto- und verpackungsfreie Zusendung.

Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, G. m. b. H., Berlin SO 16, Am Köllischen Park 2

Patent-Biegeholz
Ohne Kochen biegefähig, verlangen Sie Druckschrift.
W. Schliebener, Clausthal.

Tischlerschule
Blankenburg am Harz
Ausbildung als Meister, Techniker u. Innenarchitekt. Programm geg. Rückp.

Geim- u. Furnieröfen
fertig, als Spezialität (Preis, gratis) Gebr. Bettinger, Freiburg i. B. 1

Beiz- u. Poliermeisterkursus beg. 15. Aug. Dauer 4 Woch., Honorar 60 M., einsschl. Farb. u. Chemikal., 50% Fahrpreisermäss. Sofort anmeld. Tischler-Fachschule i. Cöthen (Anh.)

Engl. Bildhauer-Werkzeuge
Verlangen Sie sofort neue Preise. Tischler-Werkzeug-Neuhofen. **Otto Bergmann, Berlin-Lichterfelde-West.**

Tonführungen
für Musikapparate zu 4,50, 7,- und 8,- Mk.; sowie sämtl. Zubehör. Reinhold G. Köhler, Oberlörchen (Württg.)

Hobelbänke
Ia Qualität, süddeutsche Ausführung, Blatt u. Gestell ged. trock. Buchenholz, 200 cm Blattlänge, mit Stahlspindel, zum Reklamepreis von 95 Mk. mit Verpackung 1 je jeder Station. Abbildungen gratis. Werkzeugprospekte gegen 20 Pf. Briefmarken. Max Walther, Dresden 22, Rehefelder Straße 53.

Hobelbänke,
Ia Qualität, süddeutsche Ausführung, Blatt u. Gestell ged. trock. Buchenholz, 200 cm Blattlänge, mit Stahlspindel, zum Reklamepreis von 95 Mk. mit Verpackung 1 je jeder Station. Abbildungen gratis. Werkzeugprospekte gegen 20 Pf. Briefmarken. Max Walther, Dresden 22, Rehefelder Straße 53.

Zu neuer, moderner Aufmachung erscheint ab Januar das

Fachblatt für Holzarbeiter

Illustrierte Monatshefte für die handtechnische und kunstgewerbliche Fortbildung der Holzverarbeitenden Berufe

Bestimmen Sie nicht, Ihre Bestellung aufzugeben

Mitglieder des Verbandes beziehen es zum Preise von 1,50 je Vierteljahr durch die Verwaltungsstelle. Einzelne Hefte kosten für die Mitglieder 60 Pfennig. Durch Buchhandel od. Post bezogen kostet das Fachblatt vierteljährlich 2 Mark. Einzelne Hefte 75 Pf.

Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, G. m. b. H., Berlin SO 16, Am Köllischen Park 2

über **SCHLIEBENER**
Vorbildliche Vorlagen Herrenzimmer- und Esszimmermöbel
je 6 verschiedene Muster, insgesamt 70 Einzelformen mit Grund- und Seitenrissen im Maßstab 1:10. — Detailschnitte in halber natürlicher Größe
Preis 10 Mk.
40 Tafeln in schöner solider Mappe.
Vorzugspreis für Verbandsmitglieder, jedoch nur beim Bezug durch die Verwaltungsstelle, 7 Mark.
Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, G. m. b. H., Berlin SO 16, Am Köllischen Park 2

Ein erstklassiges Vorlagenwerk
so lassen Sie sich die Vorlagen der Fachleute von Baum

Bestellzettel

Name: Vorname:

Beruf: In Arbeit bei:

erbittet Lieferung durch die Ortsverwaltung von:

Expl.

„Fachblatt für Holzarbeiter“ 1927 ab Heft

Heidrich-Weber, „Der junge Tischler“

Zustellung erbitte durch *): Vertrauensmann — Bestattungskassierer — Beitragsammler — Wird im Bureau abgeholt.

*): Nichtgewünschtes bitte durchzustreichen.

Der Ortsverwaltung zugestellt:

Name des Funktionärs